Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimsche ritterschaftliche Kredit-Verein

Von Dr. Rudolf Backhaus.

HANNOVER
Buchdruckerei von
Eddelbüttel & Kuse.

Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimsche ritterschaftliche Kredit-Verein

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königlichen Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Rudolf Backhaus
aus Hannover.

LAND BIBL

Hannover
Buchdruckerei von Eddelbüttel & Kuse
1905.

Referent: Staatsrat Professor Dr. von Schönberg.

Meinen lieben Eltern.

Vorwort.

Bevor ich diese Arbeit der Öffentlichkeit übergebe, drängt es mich, dem Rechtskonsulenten des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kredit-Vereins, Herrn Rechtsanwalt von Issendorff, Hannover, für die mir erteilten wertvollen Winke und Ratschläge und für das so überaus freundliche Entgegenkommen, welches er mir bewies, indem er mir die einschlägigen Akten zugänglich machte, meinen tiefstgefühlten Dank hiermit zum Ausdruck zu bringen.

Tübingen, den 13. März 1905.

Der Verfasser.

Inhalts-Übersicht.

Erster Teil.

Entstehung und Entwicklung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kredit-Vereins.

I. Antrag auf Gründung und erste Vorberatungen.

1. Zweck des Instituts.

2. Schwierigkeiten, die sich dem Projekt entgegenstellten (Lehngüter).

3. Vorschläge der Kommission zur Organisation.

4. Günstige Momente für die Ausführung des Projekts.

II. Weitere Vorberatungen.

1. Ueber den Beitrag des Interessenten zur zweckmässigen Bildung eines Administrations-, eines Tilgungs- und eines Reservefonds.

2. Ueber die Schuldverschreibungen der Anstalt.

a. Das Interesse des Kapitalisten.

a. Sicherheit der Kasse vor den öffentlichen.

α. Geringe Kursschwankungen.

β. Art der Sicherheit.

b. Bequeme Handhabung der Papiere.

α. Zinsscheine.

β. Kündigung oder Verkauf des Papieres.

b. Bezüglich der Kündigung der Papiere.

c. Inhaber- oder auf den Namen lautende Papiere.

3. Ueber den Austritt des Interessenten.

4. Ueber die Tilgung der Vereinsschulden.

5. Ueber das Minimum der Schuldensumme.

6. Ueber die Rezeptionsfähigkeit.

7. Ueber die Taxation eines Gutes vor der Einschreibung.

III. Der Entwurf zu den Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kredit-Vereins.

1. Stellung der Anstalt nach aussen.

2. Erfordernisse zur Rezeptionsfähigkeit.
   a. Qualität der aufzunehmenden Güter.
   b. Darlegung des Ertrags der Güter zwecks Taxation.
   c. Liquidierung des Passiv-Vermögens-Bestandes.
3. Versagung und Gewährung der Rezeption.
4. Rechtsverhältnis des rezipierten Gutsbesitzers zum Verein.
   a. Verbindlichkeiten des Interessenten.
      a. Ausstellung der Hypothekenurkunde.
      b. Beitrag.
      c. Administration.
      d. Austritt.
   b. Rechte des Vereins gegen den Interessenten.
      a. Zwangsverwaltung.
      b. Gefährdung von Vereins-Interessen.
      c. Exekution.
      d. Privilegierung von Zinsforderungen.
   c. Erlöschen der Mitgliedschaft.
5. Rechtsverhältnis der Gläubiger des Vereins.
   a. Die aufzunehmenden Anleihen und die darüber auszustellenden Schuldverschreibungen.
   b. Zinszahlung.
      a. Zinsfuss.
      b. Fälligkeit der Zinsen und Ausgabe der Zinskupons.
      c. Verjährung der Zinsenansprüche.
   c. Kündigung der von der Anstalt angeliehenen Kapitalien.
   d. Legitimation der Gläubiger und Mortifikation abhanden gekommener Schuldverschreibungen.
6. Die Fonds und deren Verwaltung.
7. Aufsichts- und Verwaltungsorgane.
   a. Aufsichtsorgane.
   b. Verwaltungsorgane.
      a. Kredit-Kommission.
      b. Rechtskonsulent.
      c. Kassierer.
      d. Registrator.
8. Einrichtung des Rechnungswesens.

IV. Abänderungen und Zusätze zu den Statuten bis zum Jahre 1864

1. Erweiterung der Rezeptionsfähigkeit.

2. Sonstige Abänderungen der Statuten.
   a. Bezüglich des Verkaufs nach Zwangsverwaltung.
   b. Bezüglich des Austritts des Interessenten.
   c. Bezüglich des Zinstermins und der Ausgabe der Kupons.
   d. Bezüglich der Majorate.

V. Die „Revidierten Statuten“ von 1864.

VI. Die Aenderungen nach der Annexion durch Preussen und der „Erste Nachtrag“ zu den Statuten vom 2. Oktober 1876.

1. Erforderliche Aenderungen wegen des preussischen Grundbuchrechts vom 5. Mai 1872.
   a. Einführung der Grundschuld.
   b. Abtretung einer im Grundbuche eingetragenen Grundschuld oder Hypothek.
2. Aufhebung des Ediktalverfahrens.
3. Fälligkeit der von der Anstalt zu zahlenden Zinsen.
4. Anlage des Reservefonds.

VII. Der neueste Stand (seit 1899) der Satzungen, soweit er von dem früherem abweicht.

1. Erfordernis der Aenderung der Revidierten Statuten.
2. Rechtsstellung der Anstalt nach aussen.
3. Aufnahme von Teilnehmern.
4. Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt und den Teilnehmern.
5. Zwangsverwaltungsverfahren.
6. Sonderdarlehen.
7. Rechtsverhältnis der Anstaltsgläubiger.
8. Anstaltsvermögen.
9. Aufsichts- und Verwaltungsorgane.

Zweiter Teil.

Statistisches.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547018_0055

Als der siebenjährige Krieg beendet war, richtete Friedrich der Grosse in wahrhaft landesväterlicher Weise sein Haupt-Augenmerk darauf, überall die Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hatte, zu heilen.

In Schlesien besonders waren die meisten ländlichen Grundbesitzer so in Vermögensverfall geraten, dass hunderte von Gütern für die betreffenden Familien verloren schienen.

Die Preise der Güter waren nämlich durch die Verwüstungen des Krieges sehr gefallen und konnten sich bei der grossen Anzahl derjenigen, welche zum Verkaufe standen, nicht heben; dadurch erlitten nicht nur die verschuldeten Gutsbesitzer schwere Verluste, sondern auch viele Gläubiger, indem sie mit ihren Forderungen leer ausgingen.

Die Kapitalisten wurden deshalb bei Ausleihung ihrer Gelder sehr misstrauisch und wandten sich an Advokaten, welche dadurch den ganzen Geldverkehr in ihre Hände

bekamen und ohne grosse Vorteile kein Darlehen hergaben. Die Hoffnung auf diesen Gewinn verleitete die Advokaten sogar, durch häufige Kündigung der Kapitalien Geldverlegenheiten herbeizuführen. So vermehrte sich mit jedem Tage die Not der Gutsbesitzer, welche sich noch dadurch steigerte, dass andere Kapitalisten, die zu den Advokaten und Geldmäklern kein Vertrauen hatten, ihr Geld ruhig und ungenutzt liegen liessen.[1])

Eine Abhilfe dieser Missstände schien daher dringend geboten. Ein von einem Berliner Kaufmann, namens Bühring, entworfener Plan zu einer ritterschaftlichen Kredit-Verbindung fand beim König grossen Anklang. Nach diesem Entwurf bildeten die bedeutenderen Gutsbesitzer einen Verein, um für die von einzelnen Mitgliedern derselben etwa aufzunehmenden Hypotekendarlehen solidarisch zu haften. Der Kreditverein als solcher gewährte daher den Gläubigern eine weit grössere Sicherheit als der einzelne Grundbesitzer. Weit leichter als letzterem war es ihm, sich entsprechende Summen Geldes zu verschaffen, die er seinen Mitgliedern nach Bedarf vorstrecken konnte. Jeder Beitretende musste dafür sein Gut und sein gesamtes sonstiges Vermögen dem Verein verpfänden. Dem Gelingen des Unternehmens bot noch ein sehr günstiger Umstand die Hand, nämlich die Erfindung der Pfandbriefe, die das An- und Ausleihen ungeheuer vereinfachten.

Wurde nun der Kredit-Anstalt verstattet, solche Papiere auf den ihr verpfändeten Grundbesitz auszufertigen, so brauchte sie solche nur dem Kreditsuchenden, dem Eigentümer des verpfändeten Grundbesitzes, auszuhändigen,

[1]) Kommentar zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Institut, Berlin 1880.

welcher seinerseits, um sich die nötigen Barmittel zu verschaffen, für einen möglichst günstigen Verkauf der Pfandbriefe Sorge trug.

Der König führte denn auch zuerst in Schlesien mit Beistand seines späteren Grosskanzlers v. Carmer den Gedanken der Begründung eines ritterschaftlichen Kreditvereins aus. Durch Kabinetsordre vom 29. August 1769 wurden die Grundzüge des Statuts der schlesischen „Landschaft" aufgestellt, worauf unterm 9.—15. Juli 1770 das vollständige schlesische Landschafts-Reglement erlassen wurde. Schon sehr bald machte sich die günstige Wirkung dieser Neuschöpfung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Kredit-Organisation bemerkbar. Die Erfolge wuchsen von Jahr zu Jahr und bestimmten Friedrich II. und seine Nachfolger, auch in anderen Provinzen Preussens derartige Anstalten ins Leben zu rufen. So entstand bereits im Jahre 1777 durch das ritterschaftliche Kredit-Reglement vom 14. Juni die „Kur- und Neumärkische Landschaft", durch das konfirmierte Landschafts-Reglement vom 13. März 1781 die „Pommersche Landschaft", durch das kgl. Landschafts-Reglement vom 19. April 1787 die „Westpreussische Landschaft" und die „Ostpreussische Landschaft" durch das Reglement vom 16. Februar 1788, welches später ersetzt wurde durch das revidierte Landschafts-Reglement vom 24. Dezember 1808.

Nach dem Vorbilde der älteren Landschaften, allerdings mit einigen Modifikationen, wurde später, nämlich durch die landschaftliche Kredit-Ordnung vom 15. Dezember 1821, die „Posensche Landschaft" gebildet, die jedoch ihre Tätigkeit, nachdem im Jahre 1877 ihre Konzession abgelaufen war, wieder eingestellt hat.

In den Grundzügen waren die Prinzipien dieser fünf älteren Institute die gleichen.

Während heutzutage der Beitritt zum Kredit-Vereine sowie der Austritt aus demselben jedem zur Aufnahme Berechtigten freisteht, waren ehemals alle zum Bezirke der Anstalt gehörigen Gutsbesitzer verpflichtet, dieser beizutreten, auch wenn sie ihrer Hilfe nicht bedurften.

Die vom Kredit-Vereine ausgegebenen Pfandbriefe lauten auf den Inhaber. Die Landschaft hat weder das Recht, ihren Gläubigern noch einem ihrer Mitglieder zu kündigen. Von letzterem kann jedoch die Anstalt eine sofortige Ablösung der von ihr vorgestreckten Summe fordern, und um diese zu erlangen, kann sie eventl. die Subhastation des Gutes bewirken, wenn der Schuldner sich fortgesetzt weigert, den Anordnungen des Instituts Folge zu leisten.

Der Wert des Gutes wird bestimmt nach den für die Taxe durch das betreffende Reglement festgesetzten Normen. Meistens werden die Pfandbriefe nur auf die Hälfte des Gutswertes ausgefertigt.

Ihrer Verfassung nach hatten die fünf älteren Institute nur eine zwischen Gläubiger und Schuldner vermittelnde Rolle übernommen. Ein weiteres Feld für ihre Tätigkeit war ihnen nicht zugewiesen. Sie hatten daher regelmässig auch keine planmässige (Zwangs-) Amortisation, da sie ja auch nicht über einen Amortisationsfond verfügten. Hierin lag ohne Frage ein grosser Nachteil, dem sich noch andere zugesellten. Die Landschaft diente lediglich dem ritterschaftlichen, d. h. dem grossen Grundbesitz. Einerseits war nun auch für die kleineren Guts- und Hofbesitzer das Bedürfnis, an einem solchen, den landwirt-

schaftlichen Kredit vermittelnden Institute teilnehmen zu können, immer mehr hervorgetreten, anderseits waren auch grössere Güter entstanden, denen mangels adliger Qualifikation die Teilnahme versagt blieb. Ausserdem lag in dem Beitrittszwang, so günstig er auch auf die Sicherheit der Pfandbriefe wirkte, eine Härte für den nicht kreditbedürftigen ritterschaftlichen Gutsbesitzer.

Die Schwächen der bisherigen Kreditvereine traten mehr und mehr zu Tage. Der Wunsch der beteiligten Kreise, Anstalten zu schaffen, die allen Anforderungen genügten, war ein immer regerer geworden. — So entstanden denn auch allmählig neue Kredit-Institute, deren Einrichtungen sich zwar an die der älteren anlehnten, die doch aber in manchen Punkten wesentliche Abweichungen aufwiesen. Als erstes Beispiel hierfür ist die erwähnte, bereits 1821 gegründete, Posener Landschaft zu nennen. Erst etliche Dezennien später folgten die übrigen neuen Vereine in den älteren preussischen Provinzen: 1) Der „Neue landwirtschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen", errichtet auf Grund des vom 13. Mai 1857 landesherrlich bestätigten Statuts, für die nicht dem Posener- oder westpreussischen Landschaftsverbande angehörenden Güter, welche einen Wert von mindestens 5000 Taler aufwiesen; 2) die „Neue westpreussische Landschaft" vom 3. Mai 1861 für die Grundstücke der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, welche von dem Bezirk der westpreussischen Landschaft ausgenommen waren; 3) der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen vom 30. Mai 1864 für die Besitzer der in dieser belegenen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke, welche einen Reinertrag von wenigstens 50 Taler auf-

wiesen; 4) das „Kreditinstitut für die preussische Ober- und Niederlausitz“ vom 30. Oktober 1865 für alle Grundstücke, welche zum kommunalständischen Verbande der Oberlausitz gehören, oder welche innerhalb der sechs landrätlichen Kreise der Niederlausitz gelegen sind.

Nach und nach sind auch in den übrigen preussischen Provinzen landschaftliche Kredit-Institute entstanden. Nur die Rheinprovinz besitzt heutzutage noch keins.[1]) Verschiedene der Landschaften[2]) wurden zu der unterm 21. Mai 1873 Allerhöchst bestätigten „Zentrallandschaft“ vereinigt, welche auf Wunsch der Darlehnsnehmer anstatt der bisherigen Pfandbriefe der Provinzialinstitute zentrallandschaftliche Pfandbriefe ausstellte, jedoch den erhofften Erfolg nicht gezeitigt hat, da das Vertrauen der Kapitalisten zu sehr an den seit langem als gut fundiert bekannten Provinziallandschaften hing. Ausserdem fühlten letztere sich durch die Beschränkung ihrer Selbständigkeit, die eine Zentralisation unbedingt mitsichbrachte, beengt und manche von ihnen schieden daher wieder aus.

Seit ihrem Entstehen haben die Landschaften mit wachsendem Erfolge zum Besten des kreditbedürftigen Landwirts gewirkt, einstimmig wird das segensreiche Werk Friedrichs des Grossen anerkannt und von einigen anderen deutschen Staaten ist seine Schöpfung zum Vorbilde ge-

---

[1]) In der Rheinprovinz hat die Prozinzialhülfskasse (§ 307, Abs. 2) als Landesbank ihre Wirksamkeit seit 1888 auf den Grundkredit ausgedehnt.

[2]) Es waren acht: 1) die Westpreussische, 2) die Neue westpreussische, 3) die Kur- und Neumärkische, 4) die Neue brandenburgische, 5) die pommersche Landschaft, 6) der pommersche Landkredit-Verband, 7) die Landschaft für die Ober- und Niederlausitz und 8) die für die Provinz Sachsen.

nommen. Gar bald begann man auch in ihnen, der preussischen Landschaft nachgebildete Institute ins Leben zu rufen. Eins der Länder, die am frühesten dem preussischen Beispiele folgten, ist das ehemalige Königreich Hannover, in dem bereits im Jahre 1790 König Georg III das Statut für das „Ritterschaftliche Kredit-Institut für das Fürstentum Lüneburg" genehmigte. Die beiden anderen, später in genanntem Staate gegründeten, Kreditanstalten sind der „Calenberg- (Göttingen) Grubenhagen-Hildesheimsche ritterschaftliche Kreditverein" von 1825 und der „Bremensche ritterschaftliche Kreditverein von 1826.

In Hannover hatte man bereits die Schattenseiten, die die fünf älteren preussischen Institute aufwiesen, erkannt und deshalb Kreditvereine geschaffen, die mehr den erwähnten neueren in Preussen ähnelten. Sehr nahe liegt die Vermutung, dass sie für die Einrichtung der letzteren sogar vorbildlich gewesen sind!

Es dürfte daher von grossem volkswirtschaftlichem Interesse sein, über das Wesen gerade der hannoverschen Kredit-Anstalten eine eingehende Untersuchung anzustellen.

Da ihre Institutionen im Grossen und Ganzen dieselben sind, genügt es an der Hand einer von ihnen die Einrichtungen, wie sie für Hannover gültig sind, zu zeigen. Der älteste Kreditverein, das „Ritterschaftliche Kredit-Institut für das Fürstentum Lüneburg", würde jedoch aus dem Grunde ein schlecht gewähltes Beispiel abgeben, da ihm von Anfang an ein eigenes nicht unbedeutendes Vermögen der betreffenden Ritterschaft zu Hülfe kam[1]), ein

[1]) In analoger Weise hatten die älteren preussischen Institute mit grossen Unterstützungen aus öffentlichen Kassen zu rechnen, was nicht nur dem Verwaltungs-, sondern auch dem Amortisationsfonds zugute kam.

Umstand, mit dem die beiden anderen nicht zu rechnen hatten. Es ist darum der zweitälteste, zugleich der umfangreichste, der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimsche ritterschaftliche Kreditverein", für eine eingehende Erörterung seiner ursprünglichen Bestimmungen und seiner Entwicklung gewählt.

Erster Teil.

Die Entstehung und Entwicklung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kredit-Vereins.

Im ehemaligen Königreich Hannover waren von den verschiedenen Ländern, aus denen es zusammengesetzt war (sogenannten Provinzen), zwölf zu sieben Provinziallandschaften vereinigt. Diese waren ständische Vertretungskörper. Ihre Kompetenz erstreckte sich auf eine Mitwirkung bei Erlassung von Provinzialgesetzen. Nach der Annexion Hannovers im Jahre 1866 blieben sie für die Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten der Landschaftsbezirke und unter Wegfall der früheren Mitwirkung bei der Gesetzgebung unter dem Namen „Landschaften" bestehen.[1])

[1]) Die Landschaften sind:
1) Landschaft für die Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen,
2) Landschaft für das Fürstentum Lüneburg,
3) Landschaft für die Grafschaften Hoya und Diepholz,
4) Landschaft für die Herzogtümer Bremen und Verden,
5) Landschaft für das Fürstentum Osnabrück,
6) Landschaft für das Fürstentum Hildesheim und
7) Landschaft für das Fürstentum Ostfriesland.

Nach Verordnung vom 22. September 1867 ist ihnen das Recht belassen, zur Verwaltung des landschaftlichen Vermögens, landschaftlicher Stiftungen, Institute und Anlagen, sowie die bisherige Befugnis, den Landschaftsbezirk unter Genehmigung der Staatsregierung mit Beiträgen und Leistungen für Landschaftszwecke zu belasten.

Jede Landschaft besteht aus Kurien oder Ständen; die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche[1]) mit Sitz in Hannover aus drei Kurien: die Hildesheimsche[2]) mit dem Sitz in Hildesheim früher aus zwei, jetzt ebenfalls aus drei Kurien. Bei beiden Landschaften sind die Ritterschaften in der ersten Kurie.

Innerhalb der Landschaften bilden wieder die Ritterschaften, deren es im Ganzen sechs giebt,[3]) eine besondere Korporation mit selbständiger Verwaltung eigenen Vermögens, ihrer Stiftungen etc.

---

[1]) Die erste Kurie besteht aus:
1) den Standesherren,
2) der Prälatur und
3) der Ritterschaft;
die zweite Kurie aus den Abgeordneten der Städte; die dritte Kurie aus den Vertretern aus den Wahlbezirken der vormaligen Aemter Calenberg, Hameln, Hannover, Lauenstein, Linden, Neustadt a. R., Polle, Springe, Wennigsen, Nienburg und Stolzenau,-Göttingen, Münden, Northeim, Reinhausen, Uslar, Einbeck, Gieboldehausen, Herzberg, Osterode, Elbingerode, Hohnstein.

[2]) Die erste Kurie besteht aus den Besitzern der Rittergüter, die zweite aus 10 Deputierten der Städte Goslar, Hildesheim (2 Deput.), Alfeld, Peine, Bockenem, Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel, die dritte aus 9 Deputierten der nicht in der ersten und zweiten Kurie bereits vertretenen ländlichen Grundbesitzer.

[3]) In der Landschaft für die Grafschaften Hoya und Diepholz existiert keine Ritterschaft (im Sinne oben Anm. 1 und 2), die erste Kurie besteht hier aus einem Deputierten des Stifts Bassum und den Besitzern der „landtagsfähigen" Güter.

Mitglieder der Ritterschaft können werden die Besitzer immatrikulierter Rittergüter[1]); das Erfordernis adligen Standes ist jedoch durch § 5 der Verordnung vom 22. August 1867 aufgehoben.

Die ritterschaftlichen Kredit-Institute, denen in Alt-Preussen die sogenannten „Landschaften“ entsprechen, wurden von den betreffenden Ritterschaften gegründet. Das Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimsche gemeinsam von der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen und der Hildesheimschen Ritterschaft.

I. Antrag auf Gründung und erste Vorberatungen.

Am 9. April 1818 brachte der Ritterschafts-Deputierte Freiherr v. Uslar der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft einen Antrag ein, betreffend

---

[1]) Die Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimschen Ritterschaft vom 7. Juni 1873 bestimmten beispielsweise: § 26. Es soll eine Ritterschaftsmatrikel errichtet werden, welche die sämtlichen landtagsfähigen Rittergüter, deren Bestandteile und Eigenschaft als Lehn, Allodium, Fideikommis etc. angiebt, sowie auch die in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzer nachweist. — § 2. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Ritterschaft — unbeschadet der Rechte der andern beiden Kurien der Landschaft — Güter ganz neu aufnehmen, auch mit Zustimmung aller Beteiligten gestatten, dass das Stimmrecht von einem Gute auf ein anderes, bis dahin noch nicht berechtigtes Gut übertragen werde. — Ein Beschluss der Ritterschaft, durch welchen die beantragte Aufnahme eines Guts in die Matrikel versagt wird, obgleich die in § 3 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, bedarf gleichfalls der landesherrlichen Genehmigung. — § 3. Es müssen

1) ganz neu aufzunehmende Güter einen Reinertrag von 1500 Taler,
2) Güter, auf welche eine Stimme von einem andern Gute übertragen wird, einen Reinertrag von mindestens 1000 Taler gewähren, auch in jedem Falle nicht von

die Errichtung einer der Lüneburgschen ähnlichen sogenannten ritterschaftlichen Kredit-Kasse; aber auf diesen wurde zunächst ein bestimmter Entschluss nicht gefasst; vielmehr wurde solcher bis zur nächsten Stände-Versammlung ausgesetzt.

Demgemäss wiederholte der Antragsteller am 9. Dezember 1819 seinen Vorschlag mit der Bitte, dass sämtliche anwesende Mitstände der Ritterschaft diesen einer genauen Prüfung unterziehen, und sodann zur Einleitung und Beförderung dieses Gegenstandes ein mit Vollmacht versehenes Komitee ernennen möchte.

Der Antrag fand diesmal allgemeinen Beifall. Man

---

geringerem Werte sein, als das Gut, dessen Stimme auf sie übergeht. — In beiden Fällen müssen die Güter ferner

3) einen angemessenen, wenigstens zu 1000 Taler in einer regierungsseitig gestatteten Brandkasse versicherten Wohnsitz (castrum nobile) haben und

4) frei von solchen Lasten sein, welche auf ein vorhandenes Obereigentum sich gründen. — Lehnsherrliches Obereigentum soll jedoch als Belastung dieser Art nicht angesehen werden. — § 13. Erfordernisse der Aufnahme sind

   1) der eigentümliche Besitz eines stimmberechtigten, in die Rittermatrikel aufgenommenen Guts;
   2) christliches Glaubensbekenntnis;
   3) unbescholtener Ruf, sodass dem Aufzunehmenden keine entehrende Handlung zur Last fällt;
   4) rechtmässige eheliche Abstammung mit Ausschluss der durch den Regenten oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder;
   5) volljähriges Alter, dessen Erreichung die erlangte Volljährigkeitserklärung gleichsteht, wenn der für volljährig erklärte sein 21stes Lebensjahr bereits zurückgelegt hat. — Auch muss
   6) vor der Aufnahme den Verpflichtungen hinsichtlich der Rittermatrikel genügt sein.

konnte sich der Erkenntnis des sehr bedeutenden Vorteils nicht verschliessen, den derartige Institute dem Gutsbesitzer für eine Tilgung seiner Hypothekenschulden oder für eine günstige Aufnahme solcher boten. Dem Erfolge, den dergl. Einrichtungen bereits, z. B. in Preussen, gezeitigt hatten, hielten keinerlei Bedenken stand. Auch der sekundäre volkswirtschaftliche Nutzen, den eine öffentliche Bodenkredit-Anstalt mit sich brachte, wurde von der Ritterschafts-Versammlung anerkannt. Das Geld, welches in Ermangelung sicherer inländischer Gelegenheit, einen nutzbaren Gebrauch davon zu machen, in grossen Massen ins Ausland wandere, ginge den Kapitalisten dort nicht selten verloren. Ein auf solidem Fundamente basiertes Kredit-Institut würde zu einem Mittel, das festgelegte, geteilte und gefährdete Vermögen der Landeseinwohner zu vereinigen und zum freien disponiblen Eigentum zu machen, wovon Gläubiger und Schuldner nicht zu berechnende Vorteile zu erwarten hätten. Das Beispiel, welches die erste Einrichtung dieser Art, das für die Ritterschaft des Fürstentums Lüneburg errichtete Kredit-Institut, aufstelle und welches trotz der ungünstigen bald auf seine Fundation gefolgten Zeit- und politischen Umstände für diesen Teil des landsässigen Adels die erspriesslichsten Vorteile gewährt habe, liesse gleiche Resultate für ähnliche Einrichtungen in anderen Provinzen Hannovers mit Zuversicht erwarten.

Nach dem Gesamt-Beschluss der Kurie wurde nun ein Komitee aus drei ritterschaftlichen Mitgliedern, dem General Grafen v. Alten, dem Vice-Präsidenten v. Stralenheim und dem Oberappellationsrat v. Hammerstein, ge-

bildet,[1]) das sich sofort mit der Untersuchung beschäftigen sollte, ob und unter welchen Modalitäten ein dem Zweck entsprechendes Institut dieser Art für die in diesem vereinigten Fürstentum angesessenen Rittergutsbesitzer mit Aussicht auf Erfolg errichtet werden könnte, und ob es eventuell ratsam sei, diese Anstalt mit der im Lüneburgschen bereits bestehenden in Verbindung zu setzen.

Zunächst einigte sich das Komitee nun über einige Vorfragen, und zwar

1. Ueber die Organisation des Instituts.

Eine Vereinigung mit der lüneburgschen Anstalt schien dem Komitee weder erreichbar noch selbst wünschenswert zu sein. Denn einerseits würde die lüneburgsche Ritterschaft wohl schwerlich geneigt sein, den sicher begründeten Kredit ihres Vereins durch eine Erweiterung desselben einem möglichen Schwanken auszusetzen und noch weniger würde sie sich dazu verstehen, mit ihrem Privatvermögen, nämlich einigen Mecklenburger Gütern, für die auf den Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimschen Gütern ruhenden Schulden mitzuhaften. Andrerseits aber dürfte die cellesche[2]) Direktion von ihrem Sitz aus kaum imstande sein, die Rezeptionsfähigkeit mit aller erforderlichen Sorgfalt zu prüfen und die Kontrolle über die fortwährende pünktliche Erfüllung der verschiedenen Verbindlichkeiten zu übernehmen.

Es müsste daher immer ein eigenes aus calenbergschen Rittern zusammengesetztes Komitee in der Mitte

[1]) In der Zusammensetzung der einstweiligen Kommission sind schon während der Beratungen wegen Gründung des Instituts verschiedentlich Aenderungen eingetreten.

[2]) Das „ritterschaftliche Kredit-Institut für das Fürstentum Lüneburg" hatte seinen Sitz in Celle.

der Provinz in Wirksamkeit treten, welches zunächst verantwortlich bliebe, sodass schon deshalb ein gemeinsames Wirken mit der Lüneburger Direktion sich dem Geschäftsgange eher hinderlich als förderlich äussern musste. Erschwerend war auch, dass die Kassenführung nur unter manchen Unbequemlichkeiten aus einer weiteren Entfernung geleitet werden konnte.

2. Ueber den eigentlichen Zweck und das Wesen des Kredit-Vereins.

Der Zweck sollte darin bestehen, dass jedem Mitgliede der Ritterschaft die Beschwerlichkeit der eigenen hypothekarischen Geldanleihen genommen werde und es jederzeit zu mässigem Zinsfuss innerhalb der Grenze der Sicherheit hypothekarische Annuitäten - Darlehen erhalten, in solche auch schon vorhandene Hypotheken umwandeln könne, und dass einem verschuldeten Mitgliede durch einen auf richtige Berechnungen und Sicherheiten basierten jährlichen Abtrag die gewisse Aussicht gewährt werde, nicht allein die laufenden Zinsen seiner Schulden berichtigt zu sehen, sondern auch nach einer bestimmten Zeit sein Gut schuldenfrei zu überkommen. Um dies zu erreichen, musste ein solches Institut durch seinen Kredit in die Lage versetzt werden, Kapitalien zu einem geringen Zinsfusse vorgestreckt zu erhalten. Deshalb war es erforderlich, dass die Anstalt durch ihre wohlberechnete innere Einrichtung genügende Sicherheit klar vor Augen legte, wodurch einem jeden Gläubiger der richtige Abtrag der Zinsen und jede ihm vorteilhafte oder nötige Rückzahlung des Kapitals gewährleistet wurde.

3. Ueber die durch den Lehnsverband verursachte Schwierigkeit.

Bereits im Lüneburgschen war s. Zt. bei Gründung

des dort bestehenden Kreditvereins die Schwierigkeit, die der Lehnsverband herbeiführte, nicht unbemerkt geblieben. Daher hatte man dort auch nur wenig die Prinzipien, worauf andere derartige Anstalten basiert waren, zur Anwendung bringen können.

Lehngüter durften eintretenden Falls nicht subhastiert werden, da ihr Besitz nicht ohne Zustimmung des Lehnsherrn in andere Hände übergehen konnte. Für die auf einem Lehen haftenden Schulden konnte ausserdem nur der Inhaber desselben bezw. dessen Deszendenz haftbar gemacht werden, solange eine solche vorhanden war. Fiel ein Gut aber an den Lehnsherrn zurück, so übernahm dieser für die etwaigen Schulden seines Lehnsmannes keine Verbindlichkeit.

Indess gewährte jene benachbarte Provinz die erfreuliche Ueberzeugung, dass durch den Lehnsverband an sich die beabsichtigte Wirksamkeit eines Kredit-Vereins nicht durchaus illusorisch gemacht wurde. Es war jedoch geboten, in den aufzustellenden Grundprinzipien eine um so grössere Vorsicht walten zu lassen, da die Sicherheit, welche Lehngüter gewährten, selbst wenn man noch so behutsam zu Werke ging, immer einigermassen dem Zufall überlassen blieb.

Die Rücksichtnahme auf diese Verhältnisse, die sich der Ausführung des Planes entgegenstellten, schien der Kommission die schwierigste Aufgabe zu umfassen. Denn wenn man mit zu ängstlicher Sorgsamkeit eine jede mögliche Beeinträchtigung entfernen wollte, so würde die Wirksamkeit des Instituts vielleicht einen grossen Teil der in Frage kommenden Rittergüter partiell ausschliessen, mithin nur teilweise die beabsichtigten Vorteile herbei-

führen. Das Wesen der Anstalt sollte aber beruhen in einer möglichst garantierten Sicherheit dafür, dass die einmal übernommenen Verbindlichkeiten durch Zufälligkeiten nicht unerfüllt gelassen wurden.

4. Ueber einen etwaigen Beitritt der hildesheimschen Ritterschaft.

Die hildesheimsche Ritterschaft hatte den Wunsch geäussert, sich dem Kreditvereine, falls er zustande käme, anschliessen zu dürfen. Das Komitee begrüsste diesen Umstand als einen für die Aussicht auf Erfolg des Projekts durchaus günstigen, weil die Mehrheit der dortigen Rittergüter aus Allodial-Grundbesitz bestand und daher nur vorteilhaft auf die Befestigung des Vereins einwirken konnte.

Die ritterschaftliche Kurie stimmte denn auch im Dezember 1820 den Ansichten des Komitees bei. Zugleich wurde dieses ersucht, einen der höchsten Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegenden Entwurf über den fraglichen Kreditverein anzufertigen. Bei der Beratung sollte sie den engeren Ausschuss und eventuell, soweit es angebracht wäre, noch einige andere Mitglieder der Ritterschaft hinzuziehen.

Bevor nun aber die Kommission zu der inneren Einrichtung des Vereins und zur Feststellung seiner Prinzipien schritt, hielt sie an der Hand verschiedener vorliegender Pläne ähnlicher Institute in anderen deutschen Ländern noch über einige wichtige Punkte

II. Weitere Vorberatungen.

1. Ueber den Beitrag des Interessenten.

Um in zweckmässiger Weise die verschiedenen Fonds

zu bilden, hielt die Kommission einen jährlichen Beitrag des Interessenten von 6% seiner Rezeptionssumme für angemessen. Hiervon sollten 4% auf Herbeischaffung der nötigen Kapitalien, 1/2% und der Ueberschuss der 1 1/2%, die nötig waren, wenn die ganze Schuldensumme beispielsweise in 35 Jahren getilgt sein sollte, auf die Administrationskosten und zur Bildung eines Reservefonds verwandt werden.

Das lüneburgsche Institut forderte einen jährlichen Beitrag von 5% in den ersten fünf Jahren, wovon 3% zur Anleihung der erforderlichen Summen Verwendung fanden und in den ersten fünf Jahren 2% in den Administrations- und Reservefond flossen. Vom sechsten Jahre an, nachdem ein genügender Reservestamm sich angehäuft hatte, und sofern der eingeschriebene Schuldposten gänzlich durch Allodium gedeckt war, zahlte der Schuldner nur 4 1/8% und vom siebzehnten Jahre an, wo die Reservekasse die Administrationskosten allein trug, nur 4%.

Nach dem von einem Mitgliede der Ritterschaft vorgelegten Plan, der sich in vielen Punkten einem mecklenburgschen anschloss, sollte 1/2% zur Tilgung bezw. zur Administration verwandt werden und 4% zur Anleihung der nötigen Kapitalien. Der mecklenburgsche Plan verlangte noch eine Einlage von 1/2% beim Eintritt, woraus eigentlich der Reservefond gebildet wurde, um den möglichen Ausfall zu sichern.

Einem bayerischen Plan zufolge, der auch in Betracht gezogen wurde, entrichteten die Interessenten jährlich 5 1/2% von der kreditierten Summe, mussten aber anfänglich einen Provisions-Einschuss von 6% entrichten.

Die zur Beratung hinzugezogenen Mitglieder der

Ritterschaft waren aber der Meinung, dass eine 6prozentige Verzinsung auf jeden Fall zu lästig sein und das sofortige Aufkommen des Vereins hindern dürfte. Dies musste aber gleich für den Anfang gewünscht werden, da sonst die Ausführung des Projekts vielleicht gänzlich vereitelt wurde. Daher wurde ein Beitrag von ca. 5% angenommen. Von diesen sollten ca. 4% für die Anleihe der Kapitalien, 1% für die etwaigen Kosten, für den Reservefond und für die Tilgungskasse verwendet werden. Zerlegte man nun das letzte Prozent für die einzelnen Arten seiner Bestimmung, so musste jedenfalls ½% für die Administrationskasse zurückgelegt werden, eine Quote, die bei einer etwaigen Schuldensumme von 400 000 [1]) Taler 2000 Taler betragen würde. Ein Geringeres hierfür beim ersten Anschlage zu berechnen, musste schon darum gefährlich erscheinen, dass man leicht zu einem grösseren Bedürfnis geraten, und dann bei etwa geänderten Prinzipien der Verwendung leicht der Kredit des Vereins gefährdet werden konnte. Wenn der Ueberschuss an dem ½ Prozent der Reservekasse sogleich beigefügt wurde, so musste auch dies den Interessenten zum Vorteil gereichen, da ihnen vor allem das Vertrauen auf die Leitung des Instituts die sicherste Beruhigung sein konnte.

Ferner musste ½% schon deshalb als die Quote des Administrationsfonds angenommen werden, da es für den

[1]) Das Lüneburger Institut war ausgegangen von einer Minimal-Rezeptions-Summe von 400 000 Taler: § 10 der kgl. V. v. 16. Februar 1790 lautete: „Um das Kredit-Institut zur Ausführung zu bringen, ist es übrigens erforderlich, dass dabei wenigstens eine Schulden-Summe von 400 000 Rtlr. eingeschrieben werde. Es behält folglich die ganze Sache blos noch die Eigenschaft eines Versuchs, solange die Subskription der sich meldenden Teilnehmer nicht zu besagter Summe hinansteigt."

Anfang immer zweifelhaft blieb, ob die nötige Anzahl Teilnehmer sich einfinden würde, um die Summe von 400 000 Taler zu erschöpfen. Eventuell erreichte also die Administrationssumme schon nicht 2000 Taler, und ein gar zu geringer Administrationsfond konnte die Ausführung des Projekts leicht vereiteln.

Ausserdem konnte es sich auch ereignen, dass man bei dem zu hoffenden Zutritt der Hildesheimer Ritterschaft eine kompliziertere Geschäftsführung, wozu ein grösseres Verwaltungspersonal erforderlich war, eintreten lassen musste, und für diesen Fall war also dann bei einem zu geringen Administrationsfond Besorgnis für die Störung des Instituts zu hegen, während das angenommene Mass von $^1/_2$% die Interessenten kaum drücken konnte. Es blieb also nun noch $^1/_2$% übrig, um den „Tilgungs-Fond“ zu begründen. Nach der angelegten Berechnung konnte sodann die Schuldensumme, falls für die anzuleihende Summe 4% ausgesetzt wurden, binnen 56 Jahren getilgt sein, falls dagegen diese Summen für $3^1/_2$% anzuschaffen waren, schon binnen 43 Jahren mortifiziert werden.[1])

Diese Berechnungen waren nur für den ungünstigsten Fall gezogen worden. Ein gut fundierter Reservefond musste dabei die woltätigsten Folgen äussern.

Nach der Ansicht der Kommission sollte in den Reservefond alles dasjenige fliessen, was von der gesamten jährlichen Einnahme übrig blieb, nachdem von dieser die zu bezahlenden Zinsen, die Administrationskosten und das Amortisationsquantum bestritten, was erforderlich war, um die ganze Schuld eines jeden Interessenten in 35 Jahren

[1]) Siehe auch die Tabellen am Schluss.

zu tilgen. Danach fielen mit Berechnung des halben Prozentes für die Administrationskasse bei einem Kapitale von 400 000 Taler 128 bis 129 Taler in den Reservefond und in die Administrationskasse. Dieser Punkt war auch ein Anstoss, den später das kgl Kabinet-Ministerium genommen hatte, da nämlich der Plan von $^1/_2$% sprach, die angelegte Berechnung dagegen nur $^1/_3$% dem Administrationsfond berechnete. Zweifellos war dieser Prozentsatz auch zu gering. Ferner war moniert worden, dass die obige Bestimmung, was in die Reservekasse fallen sollte, zu schwankend war, da nirgends gesagt wurde, was zur Amortisation jährlich entrichtet werden sollte, und auch die auf die Administration zu verwendenden Summen nicht genau angegeben waren.

Der lüneburgsche Plan bildete einen Reservefond auf folgendem Wege. Er wandte demselben in den ersten fünf Jahren $1^7/_{10}$% vom ganzen Kapital zu, liess also die Schuldensumme in diesen Jahren nicht sinken, sondern begann hiermit erst mit dem sechsten Jahre. Es fiel sodann nur $^1/_8$% in den Reservefond, welcher zugleich die Administrationskosten trug. Vom sechzehnten Jahre an erhielt der Reservefond nichts mehr, sondern trug die Administrationskosten und zahlte noch 600 Taler zum Abtragen in die Hauptkasse.

Das Abbauungsgeschäft musste aber wohl sofort mit dem ersten Jahre beginnen, da dann Gefahr am wenigsten zu befürchten war, und schon das Bewusstsein des Abtragens des Schuldstammes als Zweck des Ganzen jedem Interessenten ein erfreulicher Gedanke sein musste. Annehmbarer erschien daher schon der Plan des mecklenburgschen Vereins, nach welchem ein Reservefond noch

durch eine ausserordentliche Einlage des Interessenten beim Eintritt gebildet wurde. Hierzu reichte 1/2% vom einzuschreibenden Kapital aus, um somit von 400 000 Taler eine Summe von 2000 Taler zu gewinnen, die sogleich verzinslich belegt werden konnten, sodass bei dem bedeutenden Anwachsen durch das Interusurium bei etwa eintretenden Unglücksfällen Deckung vorhanden war. Zu diesem Reservefond kam sodann noch alles dasjenige, was von dem halben Prozente des Administrationsfonds erübrigt wurde. Dieses musste bald ein Bedeutendes ausmachen, wenn erst die einzuschreibende Schuldsumme mehr als 400 000 Taler betrug. Ausserdem kam noch hinzu etwa 1/4% des Gewinnes, den man erzielte, wenn man eventuell die Kapitalien zu einem geringeren Zinsfusse anliehe. Das Uebrige, was dabei gewonnen wurde, musste dem Tilgungs-Fond zufliessen.

Das mecklenburgsche Institut liess also nur 1/4% in die Reserve- und Administrationskasse zusammenfliessen, nachdem 1/2% Einlage für den Reservefond bestimmt worden war. Hiernach musste bei der Notwendigkeit einer gut fundierten Reservekasse, welche allein dem Vereine die gehörige Fähigkeit verleihen und dem Gläubiger des Vereins die Zuversicht gewähren konnte, dass derselbe stets die Zinsen prompt bezahlen werde, der obige Plan vorzuziehen sein.

2. Ueber die Schuldverschreibungen der Anstalt.

Die Kommission stellte ferner Erwägungen an über das Aufbringen der Kapitalien, über die Art und Weise, wie die Anleihen den Gläubigern gesichert und welche Dokumente ihnen darüber ausgestellt werden sollten. —

Man war sich darüber einig, dass der Verein Kapitalien anleihen musste, die er mit nicht mehr als 4%, wenn möglich aber nur mit 3½% zu verzinsen hätte. Letzteres war natürlich günstiger, um sofort einen bedeutenden Reservefond zu gründen und dadurch das Vertrauen des Publikums zu beleben. Dem Rittergutsbesitzer aber wurde ein schneller Abtrag der Schuld gesichert.

Die Aussichten für eine genügende Nachfrage nach den Obligationen schienen die besten zu sein, denn

a. das Interesse des Kapitalisten,

welches ihn bestimmen sollte, sein Geld auch nur zu 3½% dem Vereine vorzustrecken, war basiert

***α.* auf der grösseren Sicherheit,**

die ihm diese Kasse vor der der öffentlichen gewährte und zwar

α. weil der Wert des Kapitals und des darüber auszustellenden Papieres nicht so sehr den Zufälligkeiten hingegeben war als das Staatspapier, da Krieg und andere den Staat befallende Unglücksfälle diesem Institute fern blieben;

β. weil die Bonität des Papieres auf bestfundierten Hypotheken beruhte. Um letzteren eine dauernde Sicherheit zu gewähren, war es erforderlich, dass nur ein solcher Teil des Gutes mit hypothekarischen Schulden belastet wurde, der bei allen Gelegenheiten, bei möglichen Unglücksfällen, noch den Wert der Schuldenlast deckte. Nach Ansicht der Kommission durfte dieser Teil aber nie über die Hälfte des

Wertes des Gutes hinausgehen. Wenn die lüneburgsche Ordnung den ganzen Wert des abgeschätzten Gutes annehme, so schiene dies sehr riskant zu sein, da sich dann doch leicht ein zu grosser Schuldenbestand auf dem Gute sammeln könne. Die Hälfte des Wertes sichere die Hypothek jedoch selbst in den schlimmsten Zeiten. Daher sei diese Norm auch von sämtlichen damals neueren Kredit-Ordnungen, in Preussen, Mecklenburg, Bayern, angenommen worden.

Ein fernerer Vorteil, welchen die Anstalt dem Kapitalisten gewährte, wurde hervorgerufen durch

b. **Die bequeme Handhabung der Papiere.**

Letzterer konnte nämlich

α. ohne weitere Schwierigkeiten seine Zinsrate jedesmal an der Kasse der Anstalt pünktlich erheben, während ein Privat-Gläubiger wohl oft im Verzuge zu finden war, und

β. zur Wiedererlangung seines Kapitals auf doppeltem Wege gelangen, nämlich durch Kündigung desselben und durch einen ohne Weitläufigkeiten zu bewerkstelligenden Verkauf seines Papieres.

b. Bezüglich der Kündigung der Schuldverschreibungen

waren die Meinungen anfangs geteilt. Die Kommission wollte sie beiden Parteien gleichmässig einräumen; einige Mitglieder der Ritterschaft machten hingegen geltend, dass der Verein sich durch Ankaufen seiner Obligationen eventuell helfen könnte. Sowohl nach dem vorliegenden

mecklenburgschen als auch nach dem lüneburgschen Plane stand dem Gläubiger eine halbjährige Kündigung zu. Eine solche sollte daher in diesem Falle auch eingeräumt werden, weil ein längerer Zeitraum bei derartigen Papieren nirgends Usance war und auch leicht bei Stipulation eines solchen der Anschein erweckt wurde, dass der Verein seine Schuldverschreibungen nicht realisieren könnte. Würde der Verein durch Schwächung seines Kredits gehindert, mit baren Zahlungen hervortreten zu können, so brauchte er nur danach zu trachten, sich im voraus der Abnahme aufgekündigter Papiere zu versichern, und falls der Inhaber des Papiers ein Diskonto vergüten wollte, könnte er ihm das Papier schon vor Fälligkeit realisieren. Dem Kreditverein sollte eine jährliche Kündigung vorbehalten werden.

Ueber die Art der den Gläubigern der Anstalt auszufertigenden Dokumente wurden ebenfalls Beratungen angestellt; ob man nämlich ausgeben wollte

c. Inhaber- oder auf den Namen lautende Papiere.

Nach Ansicht der Kommission konnten letztere nicht so sehr dem Geschäftsgang des Instituts als dem raschen Gedeihen desselben hinderlich sein. Das Publikum sei zu vertraut mit den Geschäften in au porteur-Papieren, mit der Leichtigkeit, womit sie von einer Hand in die andere übergehen konnten, als dass es geneigt sei, sich mit weitläufigen Legitimationen und Cessionen zu befassen. Daher dürfe es sicherlich schwer halten, nur Papiere auf den Namen in erforderlichem Masse unterzubringen. Viele Kapitalisten würden die Vorteile lieber in Staatspapieren suchen. Andererseits sei aber auch nicht ausser Acht

zu lassen, dass durch das au porteur-Papier der Kasse ein grösserer Nachteil deshalb erwachsen könne, weil der gute oder schlechte Fortgang des Vereins, das Vertrauen, das ihm geschenkt würde, viel leichter einer Kritik ausgesetzt werden könne, wenn die Papiere gewissermassen als Ware auf den Markt gebracht würden und Spekulanten den Gang des Geschäfts bewachten. Vermieden würde dieses, wenn die Papiere auf den Namen des Gläubigers lauteten. Es könne sich leicht ereignen, dass ein augenblickliches Missgeschick oder ein schlechtes Gerücht, das z. B. einige Baisse-Spekulanten zum Nachteil des Vereins aussprengten, plötzlich den Kurs der Papiere so herabsetze, dass die bedeutendsten Summen auf einmal dem Verein gekündigt und derselbe vielleicht gezwungen würde, sich für zahlungsunfähig zu erklären. Bei der Verhinderung gerade solcher Möglichkeiten müsse sich aber die Wirksamkeit eines guten Reservefonds zeigen, indem man eventuell dadurch, dass man selbst bedeutende Ankäufe von seinen Papieren mache, solchen Operationen entgegenwirke, um den Wert der Papiere hoch genug zu erhalten. Doch hielten die Kommission und die hinzugezogenen anderen Mitglieder der Ritterschaft es schliesslich für geratener, im allgemeinen auf den Namen lautende Obligationen und nur ausnahmsweise au porteur-Papiere auszugeben.

3. Ueber den Austritt des Interessenten.

Weiter wurde nunmehr die Frage erörtert, ob und unter welchen Bedingungen dem einmal Rezipierten vor der planmässigen Tilgung seiner Schuld erlaubt sein sollte, auszutreten. — Die bezgl. Mecklenburger Statuten ge-

tatteten einen freiwilligen Austritt zu jeder Zeit, wenn der Austretende zuvor soviel Pfandbriefe, als für sein Gut ausgefertigt waren, der Direktion einlieferte. Nach der lüneburgschen Ordnung (§ 68) stand der Austritt nach halbjähriger Kündigung frei. Jedoch blieb jeder Interessent der Kasse mit der bestellten Sicherheit noch ferner verhaftet, — es sei denn, dass er bei früherem Verlassen des Instituts die künftigen Beiträge sofort insgesammt entrichtete, — zur Deckung des Administrationsfonds bis ins fünfte Jahr nach dem Eintritt 2%, vom sechsten bis ins sechzehnte Jahr 1/8% zu entrichten. Von diesem Jahre an deckte der Reservefond die Administrationskosten. Die Mecklenburger Einrichtung schien der Kommission in dieser Hinsicht etwas zu gewagt. Man habe wohl gleich anfangs zu sehr auf den guten Erfolg des Instituts gebaut, d. h. man habe vermutlich damit gerechnet, dass zu jeder Zeit genügend Interessenten da sein möchten, die Administrationskosten zu decken. Am sichersten ginge man daher wohl mit den Vorschriften des lüneburgschen Planes, welche um so weniger den Interessenten zur Last fielen, da nicht zu erwarten sei, dass ein Eingetretener alsbald das Institut wieder verliesse, da doch der Hauptvorteil sich für ihn erst in den späteren Jahren geltend mache.

Es dürfe also notwendig sein zu berechnen, wie stark nach Verlauf gewisser Jahre der Reservefond, welcher anfangs mit 1/2% Einlage gebildet wurde, durch die Verzinsung sich mehren würde. Es sei anzunehmen, dass binnen 25 Jahren der Reservefond mit allen sonstigen Zuflüssen so herangewachsen sein würde, dass er die Deckung der Administrationskosten, wenn auch nicht ganz, so doch teilweise, übernehmen könne. Bis dahin würde

eventuell etwa während der ersten 10 Jahre 1½%, von da an bis zum fünfundzwanzigsten Jahre nur ½% von den Austretenden verlangt werden müssen. Uebrigens seien diese Beiträge auch dazu angetan, dem Vereine bei seinen Gläubigern einen grösseren Kredit zu verschaffen und den Interessenten an den Verein zu fesseln. Ausserdem konnten sie dem Austretenden nicht sehr beschwerlich fallen, da er wohl nicht anders austreten würde, als wenn er bedeutende Hilfsmittel zur Verbesserung seines Vermögens von anderer Seite erhalten habe.

4. Ueber die Tilgung der Anstalts-Schulden.

Die Kommission beschäftigte sich nun mit der Frage, in welcher Weise auf die Tilgung der Schulden hinzuwirken sei. Keiner der verschiedenen vorliegenden Pläne enthielt etwas darüber. Sie gelangte zu dem Ergebnis, dass bestimmte Grundsätze nicht aufgestellt werden könnten, da ein gewisses spekulatives Verfahren eintreten müsse und eine Zeit günstiger sein könne als die andere.

Der Zweck des Instituts solle darin bestehen, eine gewisse vom Verein übernommene Schuldenlast nach einer Anzahl Jahre zum Besten des Schuldners zu tilgen. Dies sei das anfängliche Ziel der preussischen Vereine (Landschaften) nicht gewesen. Vielmehr habe Friedrich der Grosse nur bezweckt, den durch den siebenjährigen Krieg finanziell heruntergekommenen adligen Gutsbesitzern auf eine leichte Weise Kapitalien durch den Verein zu ver-verschaffen. Bei den zu gründenden Instituten könne dies jedoch nicht allein der beabsichtigte Zweck sein. Dem Interessenten müsse vielmehr die gesicherte Aussicht werden, binnen einer Anzahl von Jahren seine Schuldenlast

getilgt zu sehen, ohne dass er dabei besonders tätig zu sein brauche. Der wirkende Teil solle der Kreditverein sein. Dieser müsse demnach dahin trachten, dass er dem Anleiher eine Berechnung vorlegen könne, aus der hervorginge, dass dessen Schuldenlast nach Verlauf der vorgestreckten Anzahl Jahre getilgt sei und die auf dem Gute ruhende Hypothek gelöscht werden könne. Wolle nun der Verein einen Teil eigener Schulden löschen, so könne ihm ein zu grosser Kredit, sodass die Papiere hoch über pari gingen, selbst zur Last werden, wenn er genötigt würde, dieselben mit höheren Summen zu realisieren, als wofür er sie ausgegeben. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes müsse er daher stets die Konjunkturen und den Stand der Papiere erwägen. Er müsse womöglich selbst auf einen niedrigen Stand seiner Papiere hinarbeiten, wenn er glaube, dass er zum Ankaufe derselben die nötigen Mittel in Händen habe.

5. Ueber das Minimum der Schuldensumme.

Der § 10 der Lüneburger Satzungen stellte als Grundsatz auf, dass als Minimum eine eingeschriebene Schuldensumme von 400 000 Taler aufgebracht werden müsste, um das Kredit-Institut in Wirksamkeit treten zu lassen. Indessen hatte im Lüneburgschen die Erfahrung bestätigt, dass das Gedeihen des Instituts auch bei einer zuerst übernommenen geringeren Summe nicht gefährdet worden war; denn es wurden in den ersten zehn Jahren nur 354 000 Taler rezipiert. Die Kommission glaubte daher, dass ein solches Minimum auch im Calenbergschen nicht unumgänglich erforderlich sei. Es müsse nur ein solcher Kapital-Bestand zur Einzeichnung sich finden, dass Aus-

sicht vorhanden wäre, die Deckung der mit der Verwaltung des Instituts verbundenen Kosten und die allmähliche Bildung eines Reservefonds gesichert zu sehen.

6. Ueber die Rezeptionsfähigkeit.

Bei früherer Beratung [1]) war die Kommission bereits zu dem Resultat gelangt, dass ein Mitglied der Ritterschaft nur aufgenommen werden könne, falls es eine Schuldenlast nachwiese, die nicht über die Hälfte des Wertes seiner Güter hinausging. Offen war aber noch die wichtige Frage geblieben, wie es mit der Aufnahme von Lehngütern gehandhabt werden sollte. Gerade in den hierbei einwirkenden besonderen Verhältnissen war ein wesentlicher Unterschied zwischen den celleschen und calenbergschen Gütern nicht zu verkennen. Grösstenteils wurden zuerst in dem lüneburgschen Institute nur Güter von einem mittleren Ertrage, die mit einer mässigen Schuldenlast behaftet waren, aufgenommen. Das Risiko in den einzelnen Fällen war also schon an sich nicht so bedeutend, dass eine unverhofft eintretende falsche Berechnung den Untergang der Anstalt notwendig nach sich gezogen haben würde. Ausserdem aber hatte die Lüneburger Ritterschaft den grossen Vorteil als Corpus voraus, dass sie nicht unbedeutende Güter im Mecklenburgschen besass, die als Garantie für solche möglichen Ausfälle bestimmt werden konnten. Daher konnte sie bei Berücksichtigung der Lehnsqualität im § 21 den Grundsatz ohne wesentliche Gefahr adoptieren, dass die Rezeption geschehen könne, wenn mit Ausschluss des Schuldners noch drei

[1]) Siehe S. 23 b.

andere entweder durch das Gesetz oder durch Konsens verhaftete Lehnsfolger in einem solchen Alter sich am Leben befinden sollten, dass in den nächsten dreissig Jahren menschlicher Vermutung nach keine Lehns-Apertur zu befürchten stehe. Und selbst in diesem Falle war im § 23 noch vorgesehen,

1) dass unter solchen Umständen nie mehr als 20 000 Taler aus der Kredit-Kasse dargeliehen werden dürften und dass der Schuldner ausserdem fähig sein müsste, die Hälfte der ganzen von dem Institute zu übernehmenden Schuld mit Allodial-Vermögen zu decken, und
2) dass unter jeden bei der Kasse eingezeichneten 100 000 Taler nur 15 000 Taler Schulden der erwähnten Gattung begriffen sein dürften.

Dagegen wurde, falls eine grössere Anzahl von konsentierenden Lehnserben vorhanden war, diese Beschränkung nicht berücksichtigt.

Anders jedoch verhielt es sich im Calenbergschen. Einerseits war im Allgemeinen der Umfang der zu berücksichtigenden Güter grösser und die darauf haftende Schuldenlast bedeutender, als solches bei einzelnen Lüneburger Gütern beim Entstehen des Instituts der Fall gewesen war; und anderseits besass die Calenbergsche Ritterschaft als Corpus kein eigenes disponibles Vermögen, das sie zu einer Hypothek eventuell hätte bestimmen können.

Die Kommission glaubte den aus diesen Verhältnissen entstehenden Bedenklichkeiten bei Lehngütern nur dann ohne Sorge begegnen zu können, wenn das Statut nicht allein den Konsens aller Mitbeliehenen, sondern auch die

Einwilligung des Lehnsherrn für die Dauer der Zeit, binnen welcher der Schuldenabtrag bewirkt werden sollte, als unerlässliche Bedingung der Rezeptionsfähigkeit derartiger Güter ausspreche. Nur durch die Annahme eines solchen generellen Grundsatzes könne man von jener die Rezeptionssumme beschränkenden Klausel abstehen, die, wenn man sie aufnehmen würde, ziemlich den grösseren und bedeutenderen Teil der Rittergüter in den in Frage stehender Provinzen ausschliessen, also der Nutzbarkeit des Instituts wahrscheinlich nur einen höchst beschränkten Wirkungskreis anweisen würde.

7. Ueber die Taxation eines Gutes vor der Einschreibung wurden endlich von der Kommission noch Vorberatungen angestellt. Man war sich darüber einig, dass man bei der nötigen vorhergehenden Taxation gewisse gleichmässige Prinzipien befolgen musste, damit nie dem Verdachte Raum gegeben werden konnte, dass eine ungerechte Behandlung von dem Kredit-Institute geübt würde. Die Kommission hielt es daher für sehr zweckdienlich, sowohl zur Ersparung grosser Kosten als auch um eine gleichmässige, feststehende Richtschnur zu haben, wenn man auf den neueren Grundsteuer-Vermessungen und geometrischen Ueberschlagungen fusse. Jedem Teilnehmer bliebe dann überlassen, entweder besondere in den neueren Zeiten vorgenommene Vermessungen seines Gutes beizubringen oder sich auf die obige Ueberschlagung zu beziehen. Im Lüneburgschen hatte man zur Abschätzung des Gutes alte Haushaltungsregister, Pachtkontrakte, Administrations-Rechnungen etc. zu Grunde gelegt, während man in Mecklenburg eine alte Direktorial-Vermessung

aus dem 18. Jahrhundert zur Besteuerung des Landes herbeigezogen und nur eine neue Prüfung dieser früheren Schätzung veranstaltet hatte.

Es dürfe gewiss dem Verein als auch dem einzelnen Interessenten dienlich sein, die erwähnte Ermittelung, wie sie bei der Grundsteuer angewandt sei, anzunehmen, jedoch mit Vorbehalt einer noch zu ermittelnden Taxe für Kulturkosten, da diese bei der Grundsteuer nicht abgesetzt seien.

Weniger eigneten sich zu dieser Taxation, wie die Lüneburger Ordnung annahm, die Pachtkontrakte etc., weil sie den Gutsbesitzern leicht darin schadeten, dass sie bei einem selbstverständlich vorauszusetzenden Gewinn für seine Pächter und bei den oft zur Verbesserung des Gutes neuerdings erst eintretenden Umständen, nie den wahren Wert angäben. Dem Verein aber würden sie dadurch nachteilig, dass sie oft den neuesten Zeiten und dem vielleicht gerade in diesen gesunkenen Werte der Güter nicht angepasst seien. —

Das Komitee schritt nunmehr zur Abfassung des eigentlichen Gesetzentwurfs, welchen sie unter den Calenberg-Göttingen-Grubenhagener und unter den Hildesheimer Rittergutsbesitzern zirkulieren liess. Zugleich forderte sie diese auf, binnen einer bestimmten Frist sich über die Teilnahme an dem Institute zu erklären und die Summe, mit welcher der Eintritt eventuell gewünscht würde, anzugeben.

In einigen Versammlungen der ritterschaftlichen Kurie Ende des Jahres 1824 und Anfang des Jahres 1825 erfuhren die verschiedenen Punkte des Statuts eine parlamentarische Durchberatung, wodurch mehrere Modifikati-

onen und Ergänzungen veranlasst wurden. Nachdem schliesslich eine Einigung herbeigeführt war, wurde ein Entwurf angenommen und mit verschiedenen Belägen[1]) dem königl. Kabinet-Ministerium zur Prüfung überreicht.

III. Der Entwurf zu den Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kredit-Vereins.

1 Stellung der Anstalt nach aussen.[2])

Nach diesem Entwurf bildete der Kredit-Verein eine Korporation des öffentlichen Rechts mit dem Zweck, durch seine Vermittlung den in den Fürstentümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Hildesheim und den damit verbundenen Landesteilen ansessigen Rittergutsbesitzern Gelegenheit zu verschaffen, sich hypothekarische Anleihen, deren sie etwa bedurften, ohne Schwierigkeit und ohne dass sie dabei eine unzeitige Kündigung zu fürchten brauchten, bis zur Hälfte des Wertes der Güter aufzu-

[1]) s. die Tabellen am Schluss.

[2]) § 1. Der für die Ritterschaft der Fürstentümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim mit Inbegriff der durch die neuere Zeit mit jenen Provinzen verbundenen Landesteile einzurichtende Kredit-Verein hat den Zweck, das Schuldenwesen der einzelnen Mitglieder dieser Ritterschaften dahin zu regulieren, dass er die auf deren rezeptionsfähigen immatrikulierten Gütern bis zur Hälfte des Werts der Güter haftenden Privatschulden übernimmt, auch denselben Anleihen bis zur Hälfte des Werts der Güter verschafft und eine im Verlauf der Zeit vorzunehmende gänzliche Tilgung derer Schulden sichert. — § 2. Es bildet also der Verein eine Korporation, welche nach den unten folgenden Grundsätzen Mitglieder aufnimmt, die von ihr übernommenen oder kontrahierten Schulden mit ihrem gesamten Vermögen garantiert, solche als Selbstschuldnerin verzinst und abträgt, und aus welcher jedes Mitglied von selbst gänzlich austritt, sobald es alle seine gegen den Verein übernommenen Verbindlichkeiten vollständig erfüllt hat.

nehmen und solche, sowie die auf letzteren bereits haftenden Schulden, allmählich zu tilgen. Zu diesem Zwecke nahm die Anstalt selbst Anleihen auf, die sie verzinste und abtrug, und für die sie mit ihrem gesamten Vermögen haftete, welches aus den verschiedenen Fonds bestand (s. VII., 8).

Der Verein war also einziger unmittelbarer Schuldner seiner Gläubiger; andrerseits waren seine Mitglieder wegen der von ihm übernommenen oder bewilligten Schulden ihm allein unmittelbar verpflichtet.

Jeder Teilnehmer hörte aber auf, Mitglied zu sein, sobald er seinen Verbindlichkeiten vollständig nachgekommen war.

2. Erfordernisse zur Rezeptionsfähigkeit.

a. Voraussetzung für die Teilnahme am Verein war, dass der Rezipiend mit einem in den erwähnten Fürstentümern belegenen und bei der Landschaft dieser Fürstentümer immatrikulierten Rittergute angesessen war.[1])

Wollte aber jemand in den Verein aufgenommen werden, dessen Dispositionsbefugnis über sein Gut durch die Konkurrenz der Rechte anderer Personen beschränkt war, — wenn es sich beispielweise um ein Miteigentum anderer, oder wenn es sich um Lehen, Fideikommiss, Majorat etc. handelte, — so musste er sich der-

[1]) Später wurde durch die Rev. St. von 1864, § 3 bestimmt: Nur derjenige kann Teilnehmer des Vereins werden, welcher im Besitze eines in den erwähnten Landesteilen belegenen immatrikulierten Ritterguts oder eines den Wert von mindestens 6000 Taler Kurant erreichenden nicht ritterschaftlichen Landguts oder Hofes sich befindet. S. auch IV, 1.

gestalt legitimieren, dass es doch derjenigen Sicherheit entsprach, welche der Gutsbesitzer für die von ihm zu übernehmenden Verbindlichkeiten dem Vereine gewähren musste, sodass letzterer bis zur vollständigen planmässigen Tilgung der Schulden den halbjährlichen Beitrag aus dem Ertrage der aufzunehmenden Güter ohne weiteres zu beziehen imstande war. Die Besitzer solcher Güter mussten daher die nötigen Konsense aller interessierten Teile, welche eine Dispositions-Beschränkung veranlassten, beibringen.

Ferner musste jeder zur Teilnahme sich Meldende ebenfalls nachweisen, dass die Gebäude seines Gutes bei einer der vorhandenen Brand-Assekuranz-Sozietäten eingeschrieben waren und ferner den Wert seiner Güter. Nur bis zur Hälfte desselben wurde ihm zur ersten Hypothek kreditiert.

b. Um den Wert der Güter gehörig zu bestimmen,

sollte ausschliesslich auf den Ertrag derselben Rücksicht genommen werden. Um diesen aber darzulegen, war erforderlich, dass alle bezüglichen Dokumente, wie frühere Pachtkontrakte, Administrationsrechnungen, Haushaltsregister etc. dem Vereine vorgelegt wurden, besonders aber eine Vermessung, falls solche vorhanden war, sonst die geometrische Ueberschlagung, welche wegen der Grundsteuer-Rollen in neuerer Zeit veranstaltet war, sowie endlich auch ein beglaubigter Auszug aus den Grundsteuer-Rollen selbst. Reichten die vorhandenen Quellen nicht aus, um die Grösse und den Ertrag des in den Verein aufzunehmenden Guts gehörig nachzuweisen, so sollte der Vorstand darüber mit dem Interessenten verhandeln, auf

welche sonstige Weise, z. B. durch Taxation etc., die Grösse und Ertragsfähigkeit genügend ermittelt werden konnte. Soweit nun Früchte zur Taxation kamen, sollte der Ertrag eines Gutes nach einem dreissigjährigen Durchschnittspreise bestimmt werden, und zwar unter Bezugnahme auf den Marktpreis der einem jeden Gute zunächst liegenden Stadt; jedoch kamen zwei Jahre des höchsten und zwei Jahre des niedrigsten Fruchtpreises bei der Berechnung des Taxats nicht in Anschlag. Bei der Kredit-Kommission konnte jeder Grundbesitzer, bevor er eintrat, darauf antragen, dass sie nach diesen Grundsätzen ermittelte, mit welcher Summe er prinzipienmässig in den Verein aufgenommen zu werden berechtigt war. Die dadurch etwa veranlassten Kosten, sollte jedoch der Gutsbesitzer selbst tragen.

c. Bevor jemandem die Teilnahme am Verein eingeräumt wurde, musste er den auf seinem ganzen Vermögen hypothekarisch und sonst als dingliches Recht haftenden Schuldenbestand nachweisen und die Berechtigten namhaft machen. Diesen wurden sodann von der Kommission Certifikate darüber ausgestellt, dass sie angemeldet waren. Um die Kasse gegen die Ansprüche derer zu sichern, welche etwa übergangen waren, oder die sich im Einverständnisse mit dem Gutsbesitzer nicht gemeldet und also ein solches Certifikat nicht erhalten hatten, wurden selbige von der kompetenten Gerichtsbehörde edictaliter[1])

[1]) Spätere Regelung durch Königliche Verordnung vom 21. September 1833, das Ediktal-Verfahren hinsichtlich der Ansprüche an solche Güter betreffend, welche in den C.-G.-'schen und H.'schen ritterschaftlichen Kredit-Verein aufgenommen werden sollen. § 1. Die nach dem § 11 des durch die V. v. 5. 8. 1825 bestätigten Planes zur Errichtung eines ritterschaftlichen Kredit-Vereins für die Fürsten-

zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen, sodass sie, falls sie sich nicht meldeten, denjenigen Schulden, welche der Verein übernahm, nachstehen mussten, bis solche getilgt waren.[1]) Es sollten also auch alle dinglichen Rechte

tümer C., G. und H. erforderliche Ediktal-Ladung soll, wenn dieselbe von der hinsichtlich des Hauptguts zuständigen Justiz-Kanzlei erlassen wird, mit Ausnahme der weiter unten erwähnten Bürgergüter, auch auf diejenigen dem Kredit-Verein zur Hypothek angebotenen Grundstücke und Grund-Gerechtigkeiten desselben Gutsbesitzers sich mit erstrecken, welche in dem Gerichts-Sprengel derselben Justiz-Kanzlei belegen, in dinglicher Beziehung aber der Jurisdiktion eines Untergerichts unterworfen sind. — § 2. Liegen einzelne dem Kredit-Vereine zur Hypothek angebotene Grundstücke und Grund-Gerechtigkeiten in verschiedenen Untergerichten eines und desselben Kanzlei-Sprengels zerstreut, zu welchem das Hauptgut des die Aufnahme in den Kredit-Verein nachsuchenden Gutsbesitzers nicht gehört, so soll die Ediktal-Ladung von der den verschiedenen Untergerichten gemeinschaftlich vorgesetzten Justiz-Kanzlei erlassen werden. — § 3. Die solchergestalt von den Justiz-Kanzleien ausnahmsweise zu erlassenden Ediktal-Ladungen müssen bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens a) eine sorgfältige und genaue Bezeichnung derjenigen nichtkanzleisässigen Grundstücke und Grundgerechtigkeiten enthalten, worauf sie sich erstrecken, und b) in denjenigen Unter-Gerichtsbezirken, wo sie der Regel nach zu erlassen gewesen wären, ganz auf die daselbst übliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden. — § 4. Die dem Obigen nach den Justiz-Kanzleien beigelegte ausgedehntere Befugnis erstreckt sich nicht auf die der Jurisdiktion der Magistrate oder Stadtgerichte unterworfenen Bürgergüter. — § 5. Die Kompetenz der Untergerichte hinsichtlich der Eintragung der dem Kredit-Vereine zu bestellenden Hypotheken an nichtkanzleisässigen Grundstücken und Grund-Gerechtigkeiten wird durch diese V., welche bis auf die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebene Vereinfachung des Ediktal-Verfahrens überall nichts an den rechtlichen Verhältnissen der gedachten Immobilien verändert, nicht aufgehoben, vielmehr ist die Eintragung der Hypothek bei dem kompetenten Untergerichte behuf Erlangung der in § 15 der Statuten des Kredit-Vereins erwähnten Vorzüge wesentlich erforderlich.

[1]) Diese Bestimmungen konnten jedoch nicht diejenigen Gläubiger treffen, welche beim etwaigen Ausbruche eines Konkurses

derart, wie die jura dotalia, die Sicherheiten wegen Erbgelder, Abfindungen, Auslobungen, Wittum, Morgengabe etc., welche am Gute hafteten, und welche stets die Sicherheit der Kreditkasse am Gute modifizierten, ausgelöst werden, ehe von der Inskription des Gutes die Rede sein konnte. Diese zur Sicherheit eines derartigen Gläubigers dienenden Rechte mussten also ebenfalls vor Erlassung des Präklusiv-Dekrets angemeldelt und liquidiert werden, wenn sie nicht der Hypothek des Vereins nachgestellt werden sollten.

3. Versagung und Gewährung der Rezeption.

Gegen die ausgesprochene Rezeptionsunfähigkeit sollte kein Rekurs an irgend eine andere Behörde statthaben.

Jeder Gutsbesitzer, dessen im Bezirke der vereinigten Ritterschaften belegene Grundstücke zu sehr verschuldet waren, um in den Verein aufgenommen zu werden, konnte auch andere Grundstücke zur Kompletierung der von ihm zu bestellenden Hypothek verpfänden. Jedoch mussten diese Grundstücke in Hannover belegen sein und wegen deren Schätzung und Verpfändung die Grundsätze des Instituts beobachtet werden. Wünschte ein Interessent hingegen gewisse Teile seines Gutes der zu bestellenden Hypothek zu entziehen, um sich vielleicht jene zu anderweitiger Disposition zu reservieren, so musste er dieses vor seiner Rezeption anzeigen.

War nun der Gutsbesitzer sowohl wegen seines

über das Vermögen eines Interessenten zu den sogenannten absolut privilegierten Gläubigern der ersten Klasse gehörten, oder die bei im Eichsfelde belegenen Gütern der dort geltenden preussischen Konkurs-Ordnung zufolge, inbetreff des Grundstücks und dessen Wertes den darauf gesetzmässig eingetragenen Schulden vorgingen, denen der Kredit-Verein mit seinen Forderungen stets nachstand.

aktiven als passiven Vermögens für rezeptionsfähig erkannt, so machte die Kommission dieses in einem amtlichen Blatte bekannt und forderte kraft eines besonders erteilten Rechtes die einzelnen Gläubiger des Rezipierten auf, der Kredit-Kommission Mitteilung zu machen, ob sie das von ihr oder bereits vom Schuldner ihnen gekündigte Kapital nach Ablauf der Kündigungszeit bar ausbezahlt haben, oder anderweit dem Verein gegen seine Obligationen zinsbar vorstrecken wollten. Gaben sie keine Erklärung binnen der ihnen gesetzten Frist ab, so wurde vermutet, dass sie die Zahlung ihres Kapitals verlangten. Sie hatten diese dann gegen Ablieferung der quittierten Obligation zu gewärtigen.

Bezüglich der bis zur Zahlungszeit der Kapitalien dem Gläubiger des Gutsbesitzers zukommenden Zinsen aber hatte sich der Rezipiend mit ersterem selbst abzufinden. Er musste solche vor der Aufnahme-Erklärung der Kredit-Kommission einschicken oder erklären, ob sie mit zum Kapital gerechnet werden sollten. In diesem Falle sollte der Kreditverein für die Zahlung der Zinsen Sorge tragen, wenn durch sie nicht die Schuldensumme überstiegen werden sollte.

Alle Kosten, die bis dahin verursacht wurden, dass der Verein den sich meldenden Gutsbesitzer rezipierte, sollte letzterer bestreiten.

4. Rechtsverhältnis des rezipierten Gutsbesitzers zum Verein.

a. Verbindlichkeiten des Interessenten.

a. Der Interessent hatte, sobald ihm seine Rezeptionsfähigkeit bekannt gegeben war, einen Verpfändungsbrief über dasjenige Gut auszustellen, mit welchem er in den

Verein einzutreten wünschte. Diese Hypothekenverschreibung war der kompetenten Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Hypothekenbuch anzuzeigen und erhielt durch die Eintragung vor allen anderen unbedingt als erste öffentliche Hypothek den Vorzug.

b. Durch den wirklichen Eintritt in den Verein verpflichtete sich der Gutsbesitzer zur vollständigen Erfüllung aller ihm nach den Satzungen obliegenden Verbindlichkeiten, insbesondere zur pünktlichen Berichtigung seiner Beiträge, zur Verzinsung und allmählichen Abtragung des ihm kreditierten Kapitals.

Der Beitrag, welchen der rezipierte Gutsbesitzer dem Vereine halbjährlich und zwar zu Ostern und Michaelis[1]) jeden Jahres zu entrichten hatte, betrug für jedes Jahr mindestens 4½% seines eingeschriebenen Schuldkapitals. Es stand ihm aber frei, sich gleich anfangs oder auch später zur Zahlung eines höheren Prozents zu verpflichten, um entweder seine Schulden in kürzerer Zeit zu tilgen, oder um wegen der Qualität des zu verhypothezierenden Gutes den Bedingungen zur Rezeptionsfähigkeit Genüge zu leisten. Verpflichtet jedoch war der Gutsbesitzer, höhere Beiträge zu entrichten, wenn und solange der Verein selbst genötigt würde, seinen Gläubigern höhere Zinsen als 3½% zu zahlen, damit dasjenige, was nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (Siehe S. 49; 6.) zur allmählichen Tilgung der Schuld, zum Reservefond und zu den Administrationskosten erforderlich

---

[1]) Den Rev. St. von 1864 § 18 gemäss sollten die Beiträge halbjährlich, am 1. Februar und am 1. August, für die jedesmal laufenden Semester vom 1. Oktober bis 1. April und vom 1. April bis 1. Oktober entrichtet werden.

war, stets ungekürzt einging. Der Beitrag war in Gold zu entrichten, da der Verein auch nur in Gold seine Anlehen aufnahm.[1])

c. Jedes Mitglied des Vereins war zur ordnungsmässigen Verwaltung seines Grundbesitzes verpflichtet.

d. Es war gestattet, dass jemand eher aus dem Verein austrat, wenn er sofort seine von letzteren übernommenen Schulden abtrug. Damit ging aber dem Reservefond der ihm bis zur allmählichen vollständigen Amortisation sonst zufallende jährliche Beitrag verloren Daher wurde zwecks Entschädigung dieses Fonds verlangt, dass der eher Austretende 2 % von dem noch nicht vorher getilgten Reste der Schuld erlegte.

b. Rechte des Vereins gegen den Interessenten.

a. Die Güter mussten also derart verwaltet werden, dass der Vorstand, die Kredit-Kommission, keinen begründeten Verdacht der Entwertung derselben hegen konnte. Glaubte er aber, einen Grund dazu zu haben, so sollte die kompetente Justiz-Behörde auf Antrag eine summarische Untersuchung anstellen und ein Erkenntnis darüber abgeben, wogegen seitens des Interessenten kein Rechtsmittel statthatte. Fiel das Erkenntnis gegen ihn aus, so sollte er der Verwaltung seines Gutes zwangsweise ent-

---

[1]) Im 18. Jahrhundert waren im nördlichen Deutschland die Goldmünzen im grösseren Verkehr entschieden überwiegend. In Preussen wurden von 1764 — 1798 42018000 Taler Gold (ein Friedrichd'or zu 5 Taler) und von 1799—1806 noch 13306000 Taler Gold geprägt. In Hannover dauerten die Goldprägungen (in Pistolen zu 5 Taler Gold) auch im 19. Jahrhundert in bedeutendem Umfange fort und beliefen sich von 1817 — 1848 auf 38352724 Taler. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Jena; Lexis: „Gold und Goldwährung."

hoben werden und die Kredit-Kommission selbige übernehmen. Hatte sie nun in einem solchen Falle die Administration erhalten, so hatte sie auch allein und zwar nach bester Einsicht zu bestimmen, wie das Gut am vorteilhaftesten zu bewirtschaften war.

b. Wenn Gebäude abbrannten, die der Kreditkasse zur Hypothek gesetzt waren, so hatte sie dafür zu sorgen, dass die Versicherungssumme nur zum Wiederaufbau der zur Bewirtschaftung des Gutes unbedingt notwendigen Gebäude verwandt wurde. Der eventuell verbleibende Rest sollte der Amortisation der vom Verein übernommenen Schulden dienen. Wünschte jedoch der Gutsbesitzer auch den Wiederaufbau solcher Gebäude, die zur Bewirtschaftung nicht gerade erforderlich waren, so konnte ihm die Versicherungssumme zu diesem Zwecke verabfolgt werden unter den Bedingungen, welche die Kommission im Interesse des Instituts stellte.

Veräusserungen des verhypothezierten Immobiliar-Vermögens ohne Zustimmung des Vereins seitens des Schuldners waren selbstredend ungültig und die veräusserten Gegenstände wurden ohne alle Erstattung von Auslagen von jedem dritten Besitzer gerichtlich vindiziert.[1])

c. Die Kredit-Kommission war nicht ermächtigt, den einmal rezipierten Teilnehmer am Vereine wieder aus

---

[1]) Die Rev. St. von 1864 bestimmten § 21 II: Ausserdem kann die Kredit-Kommission, wenn sie dieses zur Sicherung der Forderungen des Vereins für notwendig erachtet, im Falle einer solchen nicht genehmigten Veräusserung die gesamte noch ungetilgte Kapitalschuld zur Zurückzahlung nach einer sechsmonatigen Frist kündigen. — § 14: Ueber Expropriationsgelder und Kapitalien, welche an die Stelle verpfändeter Grundstücke, bezw. ablösbarer Gefälle und Berechtigungen, treten, darf der Berechtigte nicht ohne Zustimmung der Kredit-Kommission verfügen.

demselben zu entfernen, sondern sie konnte ihn nur durch das im Folgenden näher bezeichnete Verfahren zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten.

Das gerichtliche Verfahren des Vereins gegen den säumigen Schuldner wurde in einem summarischen Geschäftsgange behandelt. War ein Zahlungstermin für die Beiträge verstrichen, so sollte dem Restanten vom Kassierer[1]) eine schriftliche Mahnung zugestellt werden, nach der er binnen acht Tagen jene Beiträge zu berichtigen hatte. Wenn nach Ablauf dieser Frist der Säumige noch nicht seinen Verpflichtungen nachgekommen war, so sollte das Gericht, nachdem von der Kredit-Kommission Anzeige erstattet war, innerhalb dreier Tage die Exekution verfügen. Von dieser wurde natürlich das zur Bewirtschaftung erforderliche Inventar, sowie das Brot-, Saat- und Futterkorn eximiert. Zur Vermeidung unbilliger Härten sollte jedoch vom Vereine auf einen nachweislich unverschuldeten Notstand des Interessenten soweit als tunlich Rücksicht genommen und Nachsicht wegen Einziehung seiner Rückstände geübt werden. Damit jedoch der Anstalt durch eine bewilligte Zahlungsfrist kein Schaden erwuchs, musste der betreffende Teilnehmer die zur Deckung seiner Beiträge vom Vereine zu verwendenden Gelder demselben mit jährlich 4% vergüten.

Blieb die Exekution ohne Erfolg, so wurde auf einen bei dem zuständigen Amtsgerichte zu stellenden Antrag von diesem sofort die Sequestration des verpfändeten Gutsbesitzes verfügt und letzterer von der Kredit-Kommission in Verwaltung genommen. Dasselbe

---

[1]) Siehe Seite 52.

fand auch statt, wenn über das Vermögen des Interessenten Konkurs ausbrechen sollte. Wenn noch andere Ansprüche als die des Kredit-Instituts vorhanden waren, so hatte die Kommission von der geführten Verwaltung dem zuständigen Gericht Rechenschaft abzulegen. Dieses aber hatte ex officio der Kommission von jeder auf den Antrag dritter Personen in den dem Verein verpfändeten Grundbesitz erkannten Exekution Nachricht zu geben. Die verfügte Sequestration erreichte ein Ende, wenn die aufgewachsenen Zinsen und Kosten und auch alles, was zur Verbesserung des Gutes während der Administrationszeit für dasselbe eventuell verwandt wurde, getilgt waren.

d. Während des Konkurses sollte der Kreditverein vor sämtlichen anderen Gläubigern[1]) den Vorzug geniessen, aus der Administration seine vollständigen Zinsbeiträge zu beziehen. Wurde zur Beendigung eines Konkurses das Gut zum meistbietenden Verkaufe ausgeboten, so brauchte der Verein nicht eher den Zuschlag zu zulassen, als bis er aus dem gebotenen Kaufgelde seine vollständige Befriedigung erlangen konnte. Solange dies nicht der Fall war, sollte das Gut alle Jahre von neuem zum Anschlage kommen, falls nicht etwa mit Zustimmung des Gericht eine auf bestimmte Zeit fortgesetzte Administration beschlossen wurde.

c. Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jedem Interessenten sollte jährlich unentgeltlich eine Bescheinigung über die bei der Kasse von ihm auf sein Gut eingeschriebenen Summen und über das abschläglich davon Abgebaute erteilt werden. Waren nun sämtliche

[1]) Siehe S. 38, Anm. 1.

Schulden bei dem Institut getilgt, so hörte der Interessent auf, Mitglied des Vereins zu sein. Alle gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten waren damit erloschen. Es wurde ihm daher eine Generalabrechnung in beweisender Form ausgefertigt, auf Grund derer die Löschung der bestellten Hypothek bei dem zuständigen Gerichte bewirkt werden konnte. Zugleich wurde der Austritt des Gutsbesitzers öffentlich bekannt gemacht.

5. Rechtsverhältnis der Gläubiger des Vereins.

a. Die aufzunehmenden Anleihen und die darüber auszustellenden Schuldverschreibungen.

Der Kreditverein nahm Anleihen auf und garantierte dieselben mit seinem gesamten Vermögen. Er stellte dem Darleiher eine Obligation aus, die in der Regel auf den Namen lautete. Auf spezielles Verlangen konnten ausnahmsweise auch Obligationen auf den Inhaber ausgefertigt werden. Jeder Gläubiger genoss also für sein Darlehen ziemlich dieselbe hypothekarische Sicherheit an den Gütern jedes einzelnen Vereins-Mitgliedes, die dem Verein selbst zuteil wurde. Ausserdem aber haftete den Gläubigern ferner hypothekarisch das gesamte gegenwärtige und künftige Vermögen der Anstalt, also auch der Reservefond und die sonstigen vorrätigen und einkommenden Gelder der Kasse. Allen Gläubigern sollten natürlich ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausstellung ihrer Schuldverschreibungen völlig gleiche Rechte zukommen.[1])

[1]) Ueber das Verhältnis des Vereins zu seinen Gläubigern bestimmte ferner § 43 der Verordnung: „Bei dem vorauszusetzenden steten Wechsel in den Personen der einzelnen Vereins-Genossen ist es erforderlich und für den eignen Vorteil und die Bequemlichkeit der Gläubiger selbst erspriesslich, dass zwischen jenen und diesen

b. Die Zinszahlung.

a. Das geliehene Kapital trug dem Darleiher jährlich $3^1/_2$% Zinsen; doch konnte die Kredit-Kommission nach den jedesmaligen Umständen von diesem Zinsfusse abweichen und Kapitalien zu einem geringeren oder auch, wenn es unvermeidlich sein sollte, zu einem höheren Zinsfusse anleihen. Tatsächlich wurden auch seitens der Anstalt bis 1. April 1835 4%, von da an bis zum 1. April 1870 $3^1/_2$% und von da an wieder 4% gezahlt. Neuerdings sind die ausgegebenen Obligationen alle auf $3^1/_2$% konvertiert.

b. Die Zinsen mussten alljährlich zu Ostern bei der Kasse in Hannover in Empfang genommen werden, und zwar bei Obligationen, die auf den Namen lauteten, gegen jedesmalige Quittung; bei au porteur-Obligationen waren dagegen gleich für fünf Jahre fünf Zinskupons ausgefertigt, gegen deren Einlieferung der jedesmal fällige Zinsbetrag dem Inhaber verabfolgt wurde. Bei Einlieferung des fünften Kupons, also nach fünf Jahren, sollten ihm fünf neue Zinskupons ausgehändigt werden. Wer bis Michaelis seine Zinsen nicht abhob, musste bis zum nächsten Zahlungstermin warten.

c. Wer fällige Zinsen nicht binnen zwei Jahren abhob, ging, nachdem noch ein öffentlicher Aufruf gleich nach dem zweiten Zahlungstermin erfolglos erlassen war,

---

alle unmittelbaren prozessualischen Weiterungen gänzlich vermieden werden. Solchem nach brauchen die Gläubiger sich wegen ihrer Befriedigung an Kapital und Zinsen lediglich an den Verein zu halten. Sie dürfen nur diesen in Anspruch nehmen, nicht aber die, freilich auch ihnen zur Sicherheit dienende, Gesamt-Hypothek gegen die einzelnen Vereinsgenossen ohne Dazwischenkunft des Vereins selbst unmittelbar verfolgen."

dieses Zinsanspruchs zu Gunsten der Kredit-Kasse verlustig.

c. Kündigung der von der Anstalt angeliehenen Kapitalien.

Der Inhaber einer jeden Obligation konnte selbige halbjährlich und zwar zu Ostern und Michaelis[1]) bei der Kredit-Kasse kündigen. Zur Verfallzeit wurde ihm sodann sein Kapital nebst fälligen Zinsen bar ausgezahlt. Auch die Anstalt sollte berechtigt sein, dem Inhaber einer Obligation das Kapital zu kündigen und zwar bei der jedesmaligen Zins-Erhebung. Die Rückzahlung des Kapitals erfolgte ein halbes Jahr darauf. Bei au porteur-Obligationen sollte die Kündigung gleichzeitig in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

d. Legitimation der Gläubiger und Mortifikation abhandengekommener Schuldverschreibungen.

Seitens des Kredit-Vereins konnte eine Einrede den von demselben ausgestellten Obligationen und Zins-Kupons auf keine Weise entgegengesetzt werden, sobald die Echtheits des Dokuments, auf Grund dessen die Zahlung verlangt wurde, nicht bezweifelt werden konnte, und nicht etwa die Konkurrenz mehrerer Personen den rechtlichen Besitz eines solchen Dokuments zweifelhaft erscheinen liess.

Ueber die Mortifikation einer verloren gegangenen Obligation, sowie verlorener Kupons, über das Verfahren wegen Auszahlung von Kapital und Zinsen, wenn mehrere Eigentümer zu einer Obligation sich meldeten, ferner über die Erneuerung einer vernichteten oder verdorbenen Ob-

[1]) Nach späterer Statutenänderung durch Königliche Verordnung vom 23. Januar 1838 per 1. April und 1. Oktober.

ligation sollten die hinsichtlich der Landes-Obligationen vorgeschriebenen Grundsätze für den Kreditverein und dessen Gläubiger massgebend sein.

6. Die Fonds und deren Verwaltung.

Die Beiträge der Interessenten fanden ihre Verwendung, teils um damit die Anleihe mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen, teils um allmählich die Schulden derselben abzutragen, die Kosten der Administration des Instituts zu bestreiten und einen Reservefond[1]) für unvorhergesehene Fälle zu gründen.

In den Tilgungsfond floss alljährlich von dem eingeschriebenen Kapitale jedes Teilnehmers mindestens der Betrag von $\frac{1}{2}\%$, eventuell aber ein höherer Prozentsatz, je nachdem ein Mitglied seine Schuld mit $4\frac{1}{2}$, 5 oder mehr Prozenten jährlich verzinste.

In den Reserve- und Administrationsfond sollte höchstens $\frac{1}{2}\%$ vom eingeschriebenen Kapitale aller Vereinsmitglieder fliessen, jedoch von diesem halben Prozente in den Reservefond allein nie mehr als jährlich 1000 Taler[2]); der verbleibende Ueberrest, der sich eventuell nach

---

[1]) In den Rev. St. von 1864 wurde ergänzend bestimmt, dass der Reservefond nur bis zu einer Höhe von 60 000 Taler anwachsen sollte.

[2]) Rev. St. von 1864 § 48: Die Einschüsse, welche aus den Beiträgen des Schuldners in den Reservefond geflossen sind, sollen ohne Zinsen an denjenigen zurück erstattet werden, welcher zu dieser Zeit das verpfändet gewesene Grundeigentum als Eigentümer oder als Lehns- oder Fideikommiss-Inhaber besitzt. — § 49. An der hiernach zu erstattenden Summe wird dem Empfänger dasjenige, was während der Tilgungs-Periode aus dem Reservefond zur Deckung von ausserordentlichen Ausgaben und Verlusten verwandt ist, nach Verhältnis der in dem Jahre der Verwendung vorhandenen Anleihe-Kapitale gekürzt.

Bestreitung dieser Summe und nach Deckung der Administrations-Kosten noch ergab, wurde dem Tilgungsfonds gutgerechnet. Ausserdem fielen letzterem zu, 1.) der Nutzen, den die Kasse dadurch hatte, dass sie nur alljährlich ihre Zinsen zahlte, dagegen die Beiträge von den einzelnen Mitgliedern des Vereins in halbjährlichen Raten erhob; 2.) der etwaige Gewinn, den die Kasse dadurch erzielte, dass sie einzelne Kapitalien zu einem geringeren Zinsfusse, als den für die Interessenten allgemein festgestellten, anlieh; 3.) der Ueberschuss des Reservefonds, wenn dieser die Höhe von 50000 Taler[1]) erreicht hatte; 4.) die unabgefordert gebliebenen Zinsen, die nach den Satzungen der Kasse zufielen; 5.) Zinsen der eigenen Kapitalien des Reservefonds, welche die Kredit-Kommission zum Ankauf von Obligationen des Vereins zu verwenden hatte[2]).

7. Die Aufsichts- und Verwaltungs-Organe.

a. Aufsichts-Organe.

Eine zum Zwecke der Verwaltung und Leitung des Vereins niedergesetzte Kredit-Kommission sollte der Aufsicht der beiden Ritterschaften sowie der des königlichen Ministeriums unterworfen sein. Sie musste alljährlich an letzteres und an jede Ritterschaft einen Bericht über die Lage des Instituts erstatten. Der Verein hatte seinen Gerichtsstand vor den ordentlichen Gerichten in der Stadt Hannover.

---

[1]) Siehe Anm. 1, Seite 49.

[2]) Nach den Rev. St. hat die Kredit-Kommission nach ihrem Ermessen die Kapitalien des Reserfonds entweder in Obligationen des Vereins oder zum Ankauf anderer sicherer Papiere, sowie zu kündbaren Ausleihungen auf Grundeigentum zu verwenden. — Siehe auch S. 73 ff.

b. Verwaltungs-Organe.

a. Die Kommission bestand aus vier Mitgliedern, von denen jede der beteiligten Ritterschaften zwei aus ihrer Mitte erwählte, die vom Landesherrn zu bestätigen waren. Sie wurden eidlich verpflichtet und verwalteten ihr Amt unentgeltlich, jedoch wurden ihnen Diäten und aufgewandte Reisekosten vergütet. [1])

Die Kommission, welche ihren Sitz in Hannover haben sollte, versammelte sich mindestens alle Vierteljahre. [2]) Sie hatte das Beste des Vereins zu erstreben und sich bei ihrer Geschäftsführung die Statuten als Richtschnur dienen zu lassen; ferner hatte sie die ihr untergeordneten Beamten in allen ihren Dienstleistungen zu überwachen und hin und wieder eine Revision des Rechnungswesens vorzunehmen und sorgfältig zu prüfen, die Mitglieder des Vereins ihre verpfändeten Güter ordnungsmässig verwalteten; ferner musste sie alle Berichte, Obligationen, Zinskupons etc. eigenhändig unterschreiben.

Die der Kredit-Kommission untergeordneten Beamten waren der Rechtskonsulent, der Kassierer und der Registrator. [3]) Alle drei waren von der Kommission zu wählen und vom Ministerium zu bestätigen, worauf sie von ersterer beeidigt wurden. Sie konnten nach halbjähriger beiden Teilen freistehender Kündigung aus ihrem Dienste entlassen werden.

---

[1]) Rev. St. § 53: . . . . bei Geschäften ausserhalb ihres Wohnortes Diäten . . . .

[2]) Rev. St. § 54: . . . . Sie versammelt sich so oft, als die Geschäfte es erfordern . . . .

[3]) Rev. St.: Revisor.

b. Des Rechtskonsulenten besondere Pflichten sollten darin bestehen, der Kredit-Kommission in allen auf die Zwecke des Vereins gerichteten Bestrebungen getreulich mit Rat und Tat beizustehen und ihr über alle zuberatenden Angelegenheiten ein unparteiisches und den Grundsätzen des Instituts gemässes Gutachten abzugeben. Er hatte ferner über die Verhandlungen in den Sitzungen der Kommission nach deren jedesmaliger Bestimmung ein Protokoll aufzunehmen. Ausserdem sollte er dem Kassierer bei Prüfung der Legitimationen und bei den vorbereitenden Verhandlungen über aufzunehmende Anleihen assistieren, alle ausgegebenen Obligationen und deren Einlösung registrieren und gemeinschaftlich mit dem Kassierer die Original-Verschreibungen der Interessenten und die noch nicht ausgegebenen Obligationen und Kupons in seiner Verwahrung halten. Etwa von ihm wahrgenommene Mängel, namentlich in der Dienstführung der anderen Angestellten, hatte er der Kommission des Kredit-Vereins zu unterbreiten und die Prozesse des letzteren zu führen.

c. Der Kassierer hatte alle einkommenden Gelder in Empfang zu nehmen, die bei der Anstalt vorkommenden Zahlungen aus den verschiedenen Fonds nach Anweisung der Kommission zu leisten und dafür Sorge zu tragen, dass die halbjährlichen Beiträge der einzelnen Interessenten zur richtigen Zeit eingingen.[1]) Er sollte ferner die nötigen Anleihen für die Kasse negoziieren. Die Anerbietungen vormundschaftlicher Gelder und der von Kirchen und milden Stiftungen sollten besonders berücksichtigt werden. Von allen, welche Geld offerierten, war der

[1]) Siehe S. 44.

Kommission vierteljährlich ein Verzeichnis vorzulegen. Unnötigerweise durfte der Kassierer Anlehen nicht aufnehmen, er sollte aber darauf achten, ob nicht zu billigeren Zinsen angeliehen werden konnte. Die der Kasse entbehrlichen Gelder mussten natürlich sofort zweckmässige Verwendung finden. Vor der jedesmaligen Zusammenkunft der Kommission vor Ostern sollte er ihr die Summe der abzutragenden Kapitalien detaillieren nebst den der Kasse geschehenen Kündigungen; die ihm aber von der Kommission zugestellten Kündigungen von Namens-Obligationen sollte er den betreffenden Gläubigern rechtzeitig zugehen lassen. Er durfte dem Besitzer einer Obligation oder eines Kupons nicht die fälligen Gelder auszahlen, wenn durch andere der Besitz jener streitig gemacht wurde; vielmehr hatte er in diesem Falle der Kommission darüber Bericht zu erstatten. Die bei einer Obligation erforderlichen Legitimationen waren erst dem Konsulenten zur Prüfung vorzulegen, bevor ausbezahlt wurde. Alle die Ordnung des Rechnungswesens betreffende Vorschriften waren vom Kassierer zu befolgen. Für die gehörige Aufbewahrung der ihm anvertrauten Gelder und Wertpapiere war er verantwortlich.

d. Der Kassierer sollte in seinen Geschäften von einem Registrator unterstützt werden. Dieser hatte das Kassen-Diarium sowie die dazu gehörigen Beläge für die ordnungsmässige Buchung zu prüfen und selbiges, wenn es für richtig befunden war, zusammen mit dem Kassierer zu unterzeichnen. Alle in der Kassenführung aber etwa von ihm bemerkten Unrichtigkeiten hatte er unverzüglich der Kommission anzuzeigen, widrigenfalls er für jene mit haftbar war. Er besorgte ferner das Mundieren alles

dessen, was in Sachen des Kredit-Vereins ausgefertigt oder den Akten desselben beigelegt wurde, hielt die Registratur in Ordnung und unterzog sich allen übrigen Geschäften, welche ihm von der Kommission zugewiesen wurden.

8. Die Einrichtung des Rechnungswesens

war folgende. Es wurde ein Diarium über alle in den verschiedenen Abteilungen der Kasse vorkommenden Einnahmen und Ausgaben geführt, welches mit den dazu gehörigen Belägen die Grundlage der für jeden Fond besonders zu führenden jährlichen Handbücher (Manuale) und Rechnungen bildete. Ausserdem wurde jährlich eine besondere Rechnung (das Abrechnungsbuch) angelegt, aus welcher ersichtlich war,

1) die Rezeptionssumme des Interessenten,
2) was er an Beiträgen entrichtet und am Kapital ferner abgetragen hat, und
3) was nach gezogener Bilanz als restierende Schuld in das nächste Register zu übertragen war.

Endlich wurde ein summarisches Hauptbuch geführt, worin mit Bezugnahme auf das vorgedachte Abrechnungsbuch alle Zahlungen der Kasse für die Interessenten und jeder Abtrag derselben auf ihre Schulden von der Zeit ihrer Aufnahme an bis zur gänzlichen Tilgung der vorgestreckten Kapitalien jährlich eingezeichnet wurden. —

Nachdem dieser Statuten-Entwurf die ministerielle Genehmigung gefunden hatte, wurde er bestätigt durch Kgl. Verordnung vom 5. August 1825, „die Errichtung eines

Kredit-Vereins für die Ritterschaft der Fürstentümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim und der inkorporierten Landesteile betreffend."

So war denn in Hannover ein zweiter den preussischen Landschaften ähnlicher Kredit-Verein entstanden, welcher bald seine segensreiche Tätigkeit zu entfalten begann[1]) und sich rasch eines von Jahr zu Jahr wachsenden Ansehens bei seinen Mitgliedern sowie im Kreise der Kapitalisten erfreute. Um sich dieses jedoch auf die Dauer zu sichern, war es erforderlich, dass er im Laufe der Zeit in seinen Prinzipien einige Aenderungen eintreten liess, die eben durch eine naturgemäss wechselnde volkswirtschaftliche Lage bedingt wurden.

IV. Abänderungen und Zusätze zu den Statuten bis zum Jahre 1864.

Die erste Abänderung des Statuts erfolgte im Jahre 1838; sie betraf

1. Erweiterung der Rezeptionsfähigkeit.

Nach dem Vorbilde der beiden nun in Hannover bestehenden ritterschaftlichen Kredit-Institute war als drittes im Januar 1826 die Gründung des Kredit-Vereins für die Ritterschaften der Herzogtümer Bremen und Verden erfolgt. Im September 1827 war infolge einer Bekanntmachung der Kgl. Landdrostei[2]) in Stade auch den Besitzern des übrigen freien Grundeigentums in jenen Provinzen, soweit der ermittelte Ertragswert mindestens

---

[1]) s. Zweiter Teil, Statistisches.

[2]) Wahrscheinlich war ihr von der Kgl. Regierung Kompetenz erteilt worden.

5000 Taler betrug, die Teilnahme am Verein gestattet. Bei Gründung des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen Kredit-Vereins konnte an eine derartige Ausdehnung der Rezeption nicht gedacht werden, weil derzeit in dem Vereinsbezirk fast überall ein solches freies Grundeigentum noch nicht vorhanden war. Allmählich hatten sich aber die Verhältnisse sehr geändert. Infolge der Ablösungs-Ordnung vom 13. April 1836 war in den letzten Jahren ein Teil des früher pflichtigen Eigentums aus dem Verhältnisse der Pflichtigkeit herausgetreten, dem anderen Teile aber war die Möglichkeit gewährt, durch Ablösung sein Grundeigentum frei zu machen. Da auch sonstige Unterschiede zwischen ritterschaftlichem und frei gewordenem Grundbesitz allmählich verwischt waren, lag es nahe, auch letzterem den Genuss an den Vorteilen des Vereins zugänglich zu machen.

Es lag dies auch durchaus im Interesse des Vereins. Bis Ostern 1836 waren im Ganzen 18 Rittergutsbesitzer mit 30 Gütern und mit verschiedenen Grundbesitzungen, welche nicht als Zubehör jener Güter selbst anzusehen waren, in den Kreditverein aufgenommen. Die bewilligten Summen beliefen sich insgesamt auf 853 500 Taler, worauf bis zum 1. April 1836 etwa 820 000 Taler gezahlt waren. Durch eingegangene Ablösungskapitalien waren ungefähr 10 000 Taler hiervon wieder abbezahlt worden, sodass man den Schuldenbestand, von dem 1_2% zum Administrations- und zum Reservefond floss, vom 1. April 1836 an mit 810 000 Taler annehmen musste. Von diesen wurden den betreffenden Fonds für das Rechnungsjahr 1836/37 4 050 Taler zugewiesen, welche von den bisher rezipierten Gutsbesitzern für die Dauer der ganzen

Tilgungsperiode erlegt wurden. Hiervon aber kam ihnen das wieder zugute, was nach Deckung der Administrationskosten eventuell übrig blieb. Nun konnte die Administration, ohne sich eine grosse Last aufzubürden, für eine viel grössere Zahl rezipierter Gutsbesitzer tätig sein, als es in der Tat der Fall war. Je mehr also die Zahl der Teilnehmer anwuchs, desto grösser war für sie der pekuniäre Nutzen. Es flossen nämlich den Statuten zufolge von den genannten

	4 050 Taler
in den Reservefond .	1 000 „
es blieben	3 050 Taler,
hiervon für Administr. ca.	1 550 „
verblieben ca.	1 500 Taler,

die also zu Gunsten des Rittergutsbesitzers Verwendung fanden.

Zu diesem die Erweiterung des Instituts empfehlenden Gesichtspunkte gesellte sich noch ein anderer. Seitdem man mit den Ablösungen der auf den Bauerngütern haftenden Zinslasten begonnen, hatte sich eine wesentliche Veränderung mit den dem Institute zur Sicherheit dienenden Objekten vollzogen. Die kapitalisierten Realitäten[1]) waren entweder ausgefallen, soweit der Erwerber des Kapitals darüber disponieren durfte, — in diesem Falle hatte er dasselbe auf seine Schuld abgebaut, — oder es war als eine Art Lehnskapital beim Vereine zinslich belegt und diente mit zur Sicherheit für die Grundhypothek.

[1]) G. über die Ablösbarkeit des Lehns-Verbandes etc. v. 13. April 1836, § 9: Die Allodifikation eines Lehns kann nur gegen Entschädigung des Lehnsherrn für seine Rechte stattfinden.

Durch jene Ablösungsgeschäfte musste sich die Anstalt einerseits, soweit wirklich abgebaut wurde, verkleinern und dadurch wegen der Administrationskosten seinen gegenwärtigen Mitgliedern drückender fallen, wenn nicht neue hinzu traten, sodass die Anstalt sich wieder entsprechend vergrösserte. — Andrerseits würde sie in Verlegenheit geraten, alle jene Ablösungskapitalien, die für die Folge Lehns-Kapitalien bilden sollten, in ihrem zu kleinen Wirkungskreise gehörig unterzubringen, eventuell geschah dies durch Ankauf eigener Papiere. Dadurch entstand aber für die Gläubiger die unangenehme Ungewissheit über die Dauer des von ihnen der Anstalt gewährten Kredits; unangenehm namentlich, da sie unter Umständen genötigt waren, ihre gekündigten Kapitalien in Zeiten, in denen das Geld billig war, in sehr teueren Papieren wieder anzulegen; es gelangte hier eben der volkswirtschaftliche Satz zur Anwendung, dass Waren und Effekten im Preise steigen, wenn viel Geld angeboten, und daher billig wird.

Aus allen diesen Gründen hielt man eine Vergrösserung der Anstalt durch Aufnahme der Besitzer freigewordenen Eigentums für angezeigt. Es war jedoch zu überlegen, ob dadurch der bereits fest begründete Kredit der Anstalt nach aussen nicht gefährdet würde.

Man war sich von vornherein darüber klar, dass die Aufnahmefähigkeit nicht überhaupt auf jeden Grundbesitz, mochte derselbe auch noch so unbedeutend sein, zu erstrecken war. Vielmehr musste die festbegründete Ueberzeugung vorhanden sein, dass die betreffende Realität erfahrungsgemäss einen genügend hohen Ertrag

gewährte, um den notdürftigen Unterhalt des Besitzers neben dem Ueberschuss zur Abtragung der Schulden zu bestreiten. Da ausserdem im Notfalle auf eine gewisse Konkurrenz bei der Bewirtschaftung und auf die Möglichkeit der Veräusserung der Güter Rücksicht zu nehmen war, musste man darauf sehen, dass in einer Gegend nicht zu viele nahe beieinander liegende Grundbesitzungen dem Verein verhaftet waren.

Es schien somit geraten, die Ausdehnung der Anstalt nur auf solche freien Güter zu erstrecken, welche von einem einigermassen erheblichen Umfange waren. Zu diesen glaubte die Calenberg-Göttingen-Grubenhagen'sche Ritterschaft aber alle rechnen zu können, welche zu einem mit grösster Vorsicht zu ermittelnden Reinertragswerte von mindestens 8000 Taler zu veranschlagen waren, worauf also statutengemäss ca. 3500 Taler dargeliehen werden konnten. Hiergegen machte die Hildesheimer Ritterschaft geltend, indem sie es im übrigen als durchaus wünschenswert erachtete, dass die Gemeinnützigkeit des Instituts eine solche Ausdehnung erführe, dass bei gehöriger Vorsicht besonders hinsichtlich der Wertermittlung der in Frage kommenden Güter eine Gefahr für den Kreditverein nicht leicht zu befürchten wäre. Selbst im ärgsten Falle einer Insolvenz und einer notwendig werdenden Administration, Verpachtung im Ganzen oder Einzelnen, oder Subhastation würde kein grosses Risiko eintreten. Wenn man aber die Wertsumme der Rezeptionsfähigkeit zu hoch stellte, würden nur sehr wenig Hofbesitzer dieselbe erlangen. Aus diesen Gründen hielt die Hildesheimer Ritterschaft dafür, dass man die mindestens geforderte Wertsumme zur Rezeption auf

6000 Taler ermässigte; jedoch unter der Bedingung, dass bei der Ermittlung des Wertes nirgends auf die Gebäude Rücksicht genommen würde, obwohl diese dem Kreditverein nach wie vor hypothekarisch mithafteten. Dieser letztere Grundsatz sollte auch für die von jetzt an aufzunehmenden Rittergüter in Geltung treten.

Die Calenberg-Grubenhagener Ritterschaft schloss sich diesen Ausführungen an, und so wurde beschlossen, die Ausdehnung der Aufnahmefähigkeit auch für Bauerngüter zu erwirken, welche mindestens einen Reinertragswert von 6000 Taler aufzuweisen hatten, und zwar unter gleichen Bedingungen wie bei den Rittergütern.

2. Sonstige Abänderungen der Statuten.

Neben diesen Vorschlägen auf Aenderung der Statuten wurden noch einige andere dem Ministerium vorgelegt und fanden wie diese seine Genehmigung, nämlich

a. Bezüglich des Verkaufs nach Zwangsverwaltung.

Die am Gute haftenden dinglichen Rechte, wie die iura dotalia, Sicherheiten wegen Erbgelder, Abfindungen, Auslobungen, Wittum, Morgengabe etc. wie auch etwaige Lehnsallodifikations- oder Zehntablösungs-Kapitalien und sonstige Schulden mussten bei der Aufnahme Berücksichtigung finden. Dabei war aber besonders darauf zu achten, dass die Hypothek nicht bei einer späteren Ablösung solcher Rechte durch die gesetzlichen Vorzüge der dafür zu verbriefenden Kapitalien beeinträchtigt werden konnte.

Trat satzungsgemäss die Sequestration eines verpfändeten Grundbesitzes und dessen Verwaltung von Seiten des Vereins ein, so sollte die Kredit-Kommission mit Zustimmung des Besitzers jederzeit, ohne seine Zu-

stimmung, nach einer dreijährigen Verwaltung das Gut auf das Meistgebot verkaufen können, wenn es nicht rechtlich unveräusserlich war.[1]) Jedoch brauchte sie in diesem Falle ebenso wenig als bei dem Verkauf eines Gutes infolge eines Konkurses den Zuschlag zu zulassen, falls nicht der Verein aus dem gebotenen Kaufgelde seine völlige Befriedigung für rückständiges Kapital, unbezahlte Beiträge und aufgewandte Auslagen erhielt. Die Rechte der absolut privilegierten Gläubiger, welche in solchem Falle von dem Kreditvereine befriedigt werden mussten, blieben

[1]) Das G. v. 13. April 1836, (Gesetzslg. für das Königreich Hannover), über die Ablösbarkeit des Lehns-Verbandes, die Verhältnisse bleibender Lehne und die Errichtung von Familien-Fideikommissionen, hatte bestimmt: § 29: Einem jeden Lehnsbesitzer steht es frei . . . . . , mit seinen Lehnen . . . . . mit verbindender Kraft für alle seine Nachkommen und seine Nachfolger aus den Seitenlinien, ein Familien-Fideikommis (Majorat) oder deren mehrere zu stiften, ohne an die Einwilligung seiner Descendenten, Agnaten und Mitbelehnten gebunden zu sein. — § 30: Ein solches Fideikommis muss einen jährlichen Reinertrag von wenigstens 1200 Taler gewähren. — § 31: Die Fideikommiss-Güter bleiben stets unteilbar. — § 35, Abs. I: Die Fideikommiss-Güter sind vor Errichtung des Fideikommisses von allen Schulden zu befreien, insofern nicht der Stifter durch den Eintritt in einen Kreditverein, oder durch eine andere, in ihrem Erfolge gleich zuverlässige Einrichtung die Abführung der Schulden in einem bestimmten Zeitraume sichert, wobei indessen das zu errichtende Fideikommiss immer ein nach Verzinsung der Schulden übrig bleibendes reines Einkommen von wenigstens 6000 Taler liefern muss. — Abs. II: Die nach Publikation dieses Gesetzes errichteten Majorate dürfen weder veräussert, noch verpfändet, noch mit Schulden beschwert werden. — Abs. VI: Den Kreditoren des jeweiligen Fideikommiss-Besitzers verbleibt jedoch, solange dieser lebt, das Recht, sich wegen der von ihm selbst kontrahierten Schulden mittelst Exekution in die Aufkünfte des Majoratsguts bezahlt zu machen. — Abs. VII: Die den Ritterschaften nach dem § 56 des Staats-Grundgesetzes zustehende Befugnis, provinzielle Vereine behufs Erhaltung ihrer Güter zu errichten soll, durch die Bestimmungen dieser Paragraphen nicht geschmälert sein.

unberührt. Im Uebrigen sollte nur der Verkauf der ganzen Pfandmasse zulässig sein. Ein Verkauf einzelner Zubehöre eines Gutes oder einzelner verpfändeter Gegenstände seitens des Vereins sollte, wenn er überhaupt zulässig war, nur dann stattfinden können, wenn der Besitzer selbst sich damit einverstanden erklärte und ausserdem dessen ganze Schuld dadurch getilgt wurde.[1])

b. Bezüglich des Austritts der Interessenten.

Die bisherige Bestimmung, dass ein Interessent, welcher vor der Amortisation des eingeschriebenen Kapitals aus dem Vereine austrat, mit 2% von dem bisher noch nicht getilgten Reste seiner Schuld den Reservefond zu entschädigen hatte, sollte aufgehoben werden. Jedem Teilnehmer sollte es freistehen, aus dem Verein auszutreten, nach dem er seinen noch rückständigen Verpflichtungen nachgekommen war. Er konnte aber auch Abschlagszahlungen, jedoch nicht unter 100 Taler (Gold), darauf leisten. Die Kündigung sollte jährlich und zwar nur auf den 1. April oder 1. Oktober geschehen können.

c. Bezüglich des Zinstermins und der Ausgabe der Kupons.

Bezüglich der Zinszahlung wurde bestimmt, dass der Termin derselben auf den 1. April anstatt auf Ostern zu legen sei. Die Kredit-Kommission wurde ferner ermächtigt, die auf den Inhaber lautenden Obligationen mit Zins-

---

[1]) G. v. 13. April 1836, über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes u. s. w., § 27, 1. Zu Veräusserungen einzelner Lehnstücke, die jedoch nur dann zu gestatten sind, wenn Pertinenzien von erweisslich gleichem Ertrage an deren Stelle gesetzt werden, soll es hinfür nur der Zustimmung des Landesherrn und der in der nächsten Seitenlinie zunächst und zugleich berufenen Agnaten bedürfen.

scheinen für zehn Jahre auszugeben und bei Präsentierung des letzten Kupons solche eventuell für eine weitere Reihe von Jahren auszuhändigen.[1])

d. Bezüglich der Majorate.

Die Vorschriften der Statuten wegen des Konsenses bei Gütern mit beschränkter Dispositionsbefugnis erfuhren eine Aenderung durch den § 27, 2. des G. v. 13. April 1836, welcher lautete: „Für den Fall der Aufnahme eines jetzt schon im Fideikommiss-Verbande stehenden oder

[1]) Nach den Rev. St. von 1864 war jedem Kuponbogen ein Talon beizufügen. Bestimmungen über Talons vergl. G. v. 3. Juli 1844, über die Ausgabe von Talons zu den auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibungen und Landeseisenbahnschuldbriefen (Hannov. G.-Slg. S. 143): § 1. Die Ausgabe neuer Zinskupons zu den auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibungen und von der Verwaltung der Landesschulden auszustellenden Eisenbahnschuldbriefen soll in Zukunft nicht bloss, wie bisher, gegen Vorzeigung der Obligation selbst, sondern auch, sofern diese nicht beigebracht wird, gegen Einlieferung des zu diesem Zwecke bei der Ausstellung neuer Schuldverschreibungen, sowie bei der Ausgabe neuer Zinskupons auszufertigenden Talons geschehen. — §2. Der Talon ist ein von der Verwaltung des Landesschuldenwesens auszugebender Schein, gegen dessen Rücklieferung nach Ablauf der jedesmal ausgegebenen Zinskupons neue Zinskupons und ein neuer Talon in Empfang genommen werden können. — § 3. Die Beibringung des Talons ist jedoch zu diesem Zwecke nicht erforderlich, vielmehr sollen die Zinskupons und der neue Talon auch gegen Vorzeigung der Obligation in Empfang genommen werden können. — § 4. Wird zum Zwecke der Empfangnahme die Obligation selbst beigebracht, so verliert dadurch der bereits ausgegebene Talon alle Wirksamkeit. — § 9. Die Ausgabe von neuen Zinskupons und einem neuen Talon darf nie geschehen, ehe der letzte der vorher ausgegebenen Zinskupons fällig geworden ist. — § 10. Die Mortifikation eines abhanden gekommenen Talons ist zulässig etc. — § 11. Wird das Kapital gekündigt oder von der Tilgungskasse eingelöst, so verliert der Talon, welcher zu der Obligation ausgefertigt ist, seine Wirksamkeit, auch wenn er nicht mit der Obligation eingeliefert werden sollte.

nach den Bestimmungen dieses Gesetzes damit zu belegenden Lehnguts in ein einheimisches Kredit-Institut soll zu dem Ende, damit letzteres ein bis zur völligen Tilgung der Kreditkassenschuld fordauerndes Pfandrecht erwerbe, neben dem lehnsherrlichen Konsense, die Einwilligung derjenigen nächsten Agnaten des Lehns-Besitzers, welche das fünfunddreissigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, genügen."

Durch königliche Verordnung vom 23. Januar 1838, „die Bestätigung einiger Abänderungen und Zusätze der Statuten des ritterschaftlichen Kredit-Vereins für dieFürstentümer Calenberg-, Grübenhagen und Hildesheim betreffend," wurden diese Satzungsänderungen sanktioniert.

V. Die „Revidierten Statuten" von 1864.

Einige Dezennien später trat das Bedürfnis für eine Neuredaktion der Satzungen zu Tage, welche, da die Zeitumstände es erheischten, auch einige kleine Abweichungen von den bestehenden Prinzipien mit sich brachte.

In den bisherigen Statuten war für die verschiedenen Transaktionen des Kredit-Vereins die Valuta in Gold festgesetzt. Bei den sich allmählich gänzlich verändernden Geld- und Verkehrsverhältnissen, nachdem das als Landesmünze eingeführte Kurant[1]) nach und nach das Uebergewicht erlangt hatte, konnte aber ein längeres Festhalten an den Beschränkungen auf Gold-Operationen nicht ohne nachteilige Rückwirkungen auf das fernere Gedeihen des

[1]) Durch die Wiener Münzkonvention vom 24. Januar 1857 wurde für die beteiligten deutschen Staaten, zu denen auch Hannover gehörte, und Oesterreich-Ungarn die reine Silberwährung konsequent durchgeführt.

Instituts bleiben, umso weniger, da das Kapital-Bedürfnis der beitretenden Gutsbesitzer doch meistens auf die Erlangung von Kurant-Summen gerichtet war. Ausserdem machte die allgemeine Einführung der Ausgabe von Talons[1]) anstatt der bisherigen Einrichtung, wonach die Verabfolgung neuer Zins-Kupons zur Obligation au porteur an den Bringer des letzten Kupons geschah, ferner die verschiedenen Abänderungen der Satzungen eine eingehende Umformung der statutarischen Bestimmungen erforderlich.

Um diese zu bewerkstelligen, wurde im Frühjahr 1863 von beiden Ritterschaften eine Kommission von je vier Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt, die unter Hinzuziehung eines Regierungs-Kommissars eine Revision der Statuten beraten und baldmöglichst einen neuen Entwurf den Ritterschaften vorlegen sollte. Nachdem dies geschehen war und die neuen Satzungen die Zustimmung der beteiligten Ritterschaften gefunden hatten, wurden sie dem kgl. Ministerium mit der Bitte zugesandt, ihre Genehmigung höchsten Orts zu empfehlen. Unterm 1. September 1864 wurden die „Revidierten Statuten" vom König bestätigt unter Aufhebung der älteren Satzungen, der verschiedenen kgl. Verordnungen, jedoch auch unter dem am Schlusse der V. v. 5. August 1825 ausgesprochenen Vorbehalt, welcher lautete:

„Wie übrigens das gedachte Institut lediglich als ein Privat-Verein der Ritterschaft zu betrachten ist, so bleibt dasselbe allen in den erwähnten Fürstentümern und Landesteilen bestehenden Rechten, so weit solche in dem nachfolgenden von Uns genehmigten Plane nicht abgeändert worden sind, unterworfen. Insbesondere aber verordnen

[1]) S. Anm. S. 63.

Wir, dass alle gesetzlichen Bestimmungen über das Hypothekenwesen in Unserm Königreiche auf das gegenwärtige Institut ihre volle Anwendung finden sollen."

Durch die neuen Statuten war keine Abänderung der wesentlichen Grundlagen des Instituts herbeigeführt. Vielmehr war vor allem für das Verfahren der Kredit-Kommission, welches durch wiederholte gesetzliche Bestimmungen eine Umwandlung erfahren hatte, eine klarere und zweckmässigere Normativform der Vorschriften gefunden.[1])

VI. Die Aenderungen nach der Annexion durch Preussen und der „Erste Nachtrag" zu den Statuten vom 2. Oktober 1876.

Besonders die durch die Annexion Hannovers im Jahre 1866 bewirkte Umgestaltung der Rechtslage, aber auch sonstige allmählich sich zeigende kleinere Mängel der „Revidierten Statuten" mussten einige Abänderungen dieser notwendig nach sich ziehen.

1. Erforderliche Aenderungen wegen des Preussischen Grundbuchrechts vom 5. Mai 1872.

Zunächst war es das Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke etc. vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung[2]) von gleichen Tage, welche eine Uebereinstimmung der Einrichtungen des Instituts mit dem neuen Immobiliar-Sachenrecht erheischten.

[1]) Siehe auch die Anmerkungen S. S. 35, 41, 43, 49, 50, 51, 63.

[2]) In Wirksamkeit getreten, wenn auch nicht vollständig, für die Provinz Hannover durch E.-G. vom 28. Mai 1873 mit dem 1. Oktober 1873. — Siehe auch Anm. 2. S. 68.

a. Bisher durften nach § 6 und § 11 der Statuten dem Besitzer eines Grundeigentums Darlehen nur bewilligt werden gegen Bestellung einer Hypothek an demselben. Neben dieser führten nun genannte Gesetze als ein neues, zur Sicherheit des Gläubigers und zur Erleichterung des Kapitalverkehrs dienendes, Rechtsinstitut die s. g. Grundschuld ein, welche bei der Eintragung nicht wie die Hypothek der Angabe eines Schuldgrundes bedurfte. Die Grundschuld stellte sich als eine Real-Obligation dar, deren Wirksamkeit jedoch erst mit der Aushändigung eines Grundbriefes durch den jeweiligen Eigentümer des verhafteten Grundstücks an den Gläubiger begann. Der Grundeigentümer konnte Grundschulden, nicht aber Hypotheken, auf seinen Namen eintragen lassen und dieselben dann zu Gunsten eines bestimmten Gläubigers oder in blanco begeben. Die Grundschuld war also von den persönlichen Verhältnissen der Schuldner unabhängiger als die Hypothek.

Diese gesetzliche Neuerung im geltenden Rechtssystem musste von den Kredit-Instituten adoptiert werden, um sich in den Stand zu setzen, wie gegen Hypothek auch gegen Grundschuldbriefe Darlehne gewähren zu können. Letztere boten mindestens die gleiche Sicherheit, wenn nur das Rechtsverhältnis des Vereins zu dem Anleiher im Besonderen gehörig dokumentiert wurde.

b. Nach bisherigem Rechte hatte die Tilgung einer hypothekarischen Forderung durch den Schuldner selbst das Erlöschen derselben zur Folge. Eine wesentliche Aenderung hatte die Gesetzgebung vom 5. Mai 1872 dadurch bewirkt, dass ein Grundeigentümer, wenn er die

auf seinem Grundstücke haftende Hypothek oder Grundschuld bezahlte oder auf andere Weise tilgte, deren Abtretung vom Gläubiger verlangen und dann weiter zu Gunsten eines neuen Gläubigers über die Hypothek oder Grundschuld verfügen konnte. Die Uebernahme der dem Anleiher zur Verfügung stehenden Hypotheken oder Grundschulden durch die Kredit-Institute erschien daher unbedenklich, wenn sonst nur ihr Interesse gewahrt wurde.

Ferner konnten nach sonstigem Recht einem Cessionar vom debitor cessus alle Einreden aus der Person des Cedenten entgegen gesetzt werden, welche bis zur Anzeige von der erfolgten Cession entstanden waren. Dem durften die Kredit-Institute sich nicht aussetzen. Daher war ihnen die Uebernahme hypothekarischer Forderungen gegen einen zu Rezipierenden im Wege der Cession und Umschreibung nicht gestattet. Vielmehr musste unter solchen Umständen die Anleihe mit grossen Kosten neu verbrieft und ingrossiert werden, und erst mit dem neuen Darlehn wurde die abzutragende ältere Forderung eines dritten Gläubigers getilgt und dann gelöscht. Die rechtlichen Bedenken gegen Uebernahmen von Kapitalien durch Cession fielen aber in Zukunft weg, wenn nämlich der § 38 des Gesetzes über den Eigentumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872[1]) erst in Wirksamkeit trat,[2]) welcher lautete: „Gegen die Klage aus einer Grundschuld sind Einreden nur soweit zulässig, als sie den Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zu-

[1]) G. über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständiger Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Preuss. G.-Slg. S. 433).

[2]) Ursprünglicher Ausschluss der Gebietsteile der Provinz Hannover für die Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes.

stehen oder aus dem Grundschuldbrief sich ergeben, oder die Tatsachen, auf welche sich dieselben gründen, dem Kläger beim Erwerb der Grundschuld bekannt gewesen sind. Gegen die Klage aus einer Hypothek können Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältnis einem Dritten, welcher ein Recht auf die Hypothek gegen Entgeld erworben hat, nur entgegen gesetzt werden, wenn sie ihm vorher bekannt geworden sind oder sich aus dem Grundbuch ergeben. Einreden gegen das Verfügungsrecht des Klägers aus der Person seines eingetragenen Rechts-Urhebers (Autors) sind sowohl gegen die Klage aus einer Grundschuld als gegen die aus eines Hypothek unzulässig."

Die Gültigkeit und Wirksamkeit der Cession war nun an sich nicht von der Einwilligung des Schuldners abhängig. Da aber ein Kredit-Institut für alle seine Forderungen möglichst gleichmässige dingliche und persönliche Vorzugsrechte erwerben musste, — gleichgültig ob diese Forderungen durch Hypotheken oder Grundschulden gesichert waren, die von vornherein für sie bestellt, oder durch solche, die auf sie übertragen waren, — musste bei dem Uebergange der Rechte dritter Gläubiger auf ein Kredit-Institut eventuell ein neuer Willensakt des Eigentümers des verhafteten Grundstücks hinzutreten, aus welchem die Einräumung der besonderen Rechte herzuleiten wäre.

Demgemäss musste die Kommission ermächtigt werden, in neuer Art, abweichend vom bisherigen Rechte, Ansprüche gegen die Vereinsinteressenten zu erwerben. Diesen Ansprüchen sollten jedoch die in den bisherigen Gesetzen und Statuten begründeten besonderen Rechte

nicht zustehen. Eine Ausdehnung solcher singulären Rechtsnormen auf die für zulässig zu erklärenden neuen Darlehnsforderungen, würde nämlich den Erfolg gehabt haben, dass das besondere Recht des Kredit-Vereins erweitert und eine neue, umfassende Abweichung von dem allgemeinen Rechte herbeigeführt würde.

Es wurde daher die Bestimmung beschlossen: (Zusatz-Statut). I. Der ritterschaftliche Kredit-Verein ist befugt, an Grundeigentümer Darlehne innerhalb der durch das Statut festgestellten Grenzen ausser gegen Bestellung einer Hypothek zu gewähren: 1) gegen Eintragung einer Grundschuld, 2) gegen Abtretung einer im Grundbuche eingetragenen Hypothek oder Grundschuld. II. Die besonderen Rechte, welche dem Kredit-Vereine wegen seiner Darlehns-Forderungen zustehen, finden auf die in Gemässheit des Artikels I erworbenen Forderungen keine Anwendung.

c. Aufhebung des Ediktalverfahrens.

Nach §§ 9 und 10 der Rev. St. von 1864 durfte die Kredit-Kommission keine Anleihe auf Grundbesitz ohne ein vorgängiges gerichtliches Ediktalverfahren gewähren. Die damit verbundenen Kosten sowie der mehrmonatliche Zeitverlust waren für die dem Vereine beitretenden Grundbesitzer oft unerwünscht. Mancher mochte auch dadurch zurückgeschreckt sein, durch Teilnahme an dem Verein sein Kapitalbedürfnis zu befriedigen; besonders, wenn er anderswo mit weniger Kosten- und Zeitaufwand und ohne die ihm vielleicht nicht angenehme Veröffentlichung zum Ziele gelangen konnte. Noch weniger angenehm musste das Ediktalverfahren für dem Vereine bereits beigetretene Guts- oder Hofbesitzer sein, die zu einer neuen, eventuell

ganz geringen Anleihe Veranlassung hatten. Bisher durfte die Kredit-Kommission, auch wenn das Hypothekenbuch und die Akten völlig klar stellten, dass neue Hypotheken seit der ersten Rezeption nicht entstanden waren, von dem Verlangen erneuter Ediktalien nicht abgehen.

Gelangte erst das Gesetz über den Eigentumserwerb etc. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu voller Gültigkeit, so wurde dadurch das Ediktalverfahren gänzlich entbehrlich; denn gegen die Gefahren, welche es abwenden sollte, gab dann das Grundbuch hinreichenden Schutz. Bei der Beleihung anderer nicht zum Gute oder Hofe gehörender Grundstücke glaubte man dem Vereine gestatten zu dürfen, nach eigenem Ermessen von einer Ediktalladung eventuell auch abzusehen, wenn er sich nämlich überzeugt hatte, dass der Anleiher Eigentümer oder erblicher Nutzungsberechtigter des zu verpfändenden Grundstücks war, und dass unangezeigt gebliebene Lasten und dingliche Rechte auf demselben nicht hafteten.[1])

2. Sonstige erforderliche Abänderungen der bestehenden Vorschriften.

a. Fälligkeit der von der Anstalt zu zahlenden Zinsen.

Der Absatz I des § 33 der Rev. St. lautete: „Die

[1]) Zusatz-Statut III: Bei der Beleihung von Grundstücken, welche nur in der durch das Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken vom 5. Mai 1872 vorgeschriebenen Formen veräusserst und belastet werden können, findet das in den §§ 9 und 10 der Vereins-Statuten vom 1. September 1864 vorgeschriebene Ediktalverfahren nicht statt. — Bei der Beleihung anderer Grundstücke kann die Kredit-Kommission von einem Ediktalverfahren im einzelnen Falle absehen, wenn dieselbe die Ueberzeugung gewonnen hat, dass der Anleiher Eigentümer oder erblicher Nutzungs-Berechtigter des zu verpfändenden Grundstücks ist und dass unangezeigt gebliebene Lasten und dingliche Rechte auf demselben nicht haften.

Zinsen auf das hergeliehene Kapital werden nach dem in der Obligation bestimmten Zinsfuss am 1. April durch die Kreditkasse gezahlt."

Hiernach wurden den Gläubigern des Vereins die Zinsen jährlich im April verabfolgt, wodurch für ihn der Vorteil entstand, das die im August[1]) fälligen halbjährlichen Beiträge der Interessenten zur Verzinsung und Tilgung ihrer Schuld bis zum 1. April des folgenden Jahres anderweit nutzbar verwandt werden konnten. Nach § 46 der Rev. St. sollte der sich ergebende Zinsengewinn dem Tilgungsfond zufliessen und den einzelnen Interessenten nach Verhältnis der Grösse ihrer Beiträge gutgerechnet werden.

In Zeiten eines besonderen Kapitalbedürfnisses konnte das Angebot von Kapitalien dadurch gesteigert werden, dass der Verein halbjährliche Zinsen zahlte. Dann würde aber der Zinsengewinn der Anstalt in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres ganz oder teilweise fortfallen; die Tätigkeit der Kasse hingegen würde wegen Auszahlung und Verrechnung der Zinsen eine ganz bedeutende Komplikation erfahren, wodurch auch grössere Administrationskosten verursacht würden.

Falls es daher dem Vereine gestattet wäre, von gedachter Massregel Gebrauch zu machen, sollte er doch nur in Fällen dringendster Not zu jenem Hilfsmittel seine Zuflucht nehmen.

Aber auch eine andere Regelung der Verzinsung konnte den Vereinsgläubigern, die mehrere Obligationen besassen, indirekt ein halbjähriger Zinsgenuss verschafft werden. Es hätten vielleicht noch Obligationen ausgegeben

[1]) Siehe Anm. S. 41.

werden können, deren Zinsen am 1. Oktober fällig waren. Wahrscheinlich waren solche sogar manchem Gläubiger lieber, weil die Geldbedürfnisse im Anfange des Winterhalbjahrs doch grössere waren als im Frühjahr. Hatte nun ein Gläubiger Oktober- und April-Kupons, so hatte er damit auch eine halbjährliche Verzinsung seines Gesamtkapitals.

Eine solche Neuerung hätte jedoch verschiedene Nachteile mit sich geführt. Jemehr nämlich Oktober-Zinsen gezahlt werden mussten, desto geringer wurde die Summe der August-Beiträge, welche mit zur Deckung dieser Zinsen gedient hätte. Ausserdem würde eine zweifache Verzinsung im Rechnungswesen manche Schwierigkeiten verursachen. Es genügte also, wenn der erste Satz im § 33 der Rev. St. aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt wurde, dass die Zinsen auf das hergeliehene Kapital nach dem in der Obligation bestimmten Zinsfusse am 1. April oder an anderen, mit den Gläubigern zu verabredenden Terminen durch die Kredit-Kasse zu zahlen seien.

b. Die Anlage des Reservefonds.

Ausser diesen Aenderungen sollten die neuen Zusätze die Statuten auch in einer Bestimmung über den Reservefond modifizieren. Der § 47, II bestimmte nämlich, dass die Kapitalien des Reservefonds entweder in Obligationen des Kreditvereins selbst anzulegen oder nach dem Ermessen der Kommission zum Ankauf anderer sicherer Papiere, sowie zu kündbaren Ausleihungen auf Grundeigentum zu verwenden seien.

In Zukunft sollten für die Anlage der Gelder des Reservefonds die Normen massgebend sein, die der § 39 der

Preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875[1]) aufstellte, jedoch sollte eine Unterbringung des Reservefonds in eigenen Papieren gänzlich ausgeschlossen sein.

Der Erste Nachtrag zu den Rev. St. wurde durch Kgl. Erlass vom 2. Oktober 1876[2]) genehmigt.

Die so modifizierten Rev. St. haben bis Ende des Jahrhunderts zum Segen des Vereins gewirkt. Die neue Rechtsentwicklung in Deutschland, das mit Erlass

[1]) Danach ist der Reservefond anzulegen in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantiert ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in Preussen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden etc.), oder von deren Kredit-Anstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmässigen Amortisation unterliegen, oder in sicheren Hypotheken oder Grundschulden. — Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen. — Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittteile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuer-Taxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Wertes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt. — Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kredit-Institute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Teile des Wertes derselben zu beschränken haben.

[2]) Amtsblatt für Hannover, Stück 48 vom 3. November 1876.

des B. G. B. und seiner Nebengesetze kodifizierte und z. T. neugeschaffene Recht und das teilweise neue Rechtsverfahren machte jedoch das Bedürfnis einer durchgreifenden Neubearbeitung der bisherigen Satzungen fühlbar. Es musste ein ganz neues Statut wegen der nötigen vielfachen Aenderungen geschaffen werden, wenn auch mit möglichster Anlehnung an das Bestehende. Im Februar und Mai 1899 bereits traten daher die beiden Ritterschaften zusammen und wählten eine Kommission von 10 Mitgliedern, nämlich den 4 Mitgliedern der Kredit-Kommission, weiteren 3 aus der Mitte der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen und 3 aus der Mitte der Hildesheimschen Ritterschaft, welche mit der Durchberatung der Materie und mit dem Entwurf der neuen Satzungen beauftragt wurden.

VII. Der neueste Stand (seit 1899) der Satzungen, soweit er von dem früheren abweicht.

Im wesentlichen war es ein dreifacher Rechtsstoff, der für die Verhältnisse des ritterschaftlichen Kredit-Vereins in Betracht kam;

1) das Recht der Schuldverhältnisse,
2) das Pfandrecht am Grund und Boden und
3) das Faustpfandrecht.

Das Recht der Schuldverhältnisse fand sowohl auf die Beziehungen zu den Teilnehmern und den Gläubigern, als auch auf die Dienstverhältnisse der Anstalt zu ihren Beamten und die sich aus deren Amtshandlungen ergebenden Haftungen Anwendung. Die Rev. St. beruhten betreffs der Schuldverhältnisse auf dem Gemeinen Recht. Das B. G. B. führte wesentliche Aenderungen herbei, wodurch eine Umwandlung der Statuten notwendig gemacht wurde.

Ferner kam für die von den Rezipierten zu gewährende Sicherheit das Pfandrecht am Grund und Boden in Frage, welches bei der Abfassung der Rev. St. ebenfalls noch durch das Gemeine Recht geregelt war. Am 14. Dezember 1864 gelangte dann das hannoversche Gesetz, das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse betreffend, zur Publikation, welches auch das Hypothekenrecht mit behandelte. Eine Neuordnung erfuhr der ganze Stoff durch das Gesetz vom 28. Mai 1873, über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, und durch die Einführung des Gesetzes über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872. Das Eindringen des Grundbuchwesens fand allerdings in dem Statuten-Nachtrag vom 2. Oktober 1876 bereits Berücksichtigung. Diese war aber nur als ein Provisorium gedacht für die Zeit, während welcher die Durchführung des Grundbuchrechts noch schwebte. Inzwischen waren aber die Grundbücher im ganzen Bereiche der Anstalt bis auf wenige Blätter, die noch der Veröffentlichung entgegensahen, fertiggestellt. Dieser Stoff war nun vom B. G. B. aufs neue geregelt. Ausserdem wurde durch die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 und später durch die Reichs-Grundbuchordnung vom 24. März 1897 das Verfahren der Pfandbestellung bestimmt. Durch die Gesetze, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879 und vom 13. Juli 1883 und später durch das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, wurde das Zwangs-Verfahren zur Beitreibung hypothekarisch gesicherter Forderungen, für welches in den Rev. St. noch die Hanno-

versche Allgemeine bürgerliche Prozessordnung vom 8. November 1850 die Rechtsgrundlage gebildet hatte, gänzlich umgewandelt. Ferner fand das Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 zwar auf den C.-G.-H.'schen ritterschaftlichen Kreditverein de iure keine Anwendung, (vielmehr bedurfte es hierfür eines besonderen Allerhöchsten Erlasses), aber es schuf für die Realisierung von Ansprüchen desselben derartige Vereinfachungen, dass es wohl geraten schien, sich der gebotenen Hilfe zu bedienen.

Endlich kam als Rechtsstoff noch das Faustpfandrecht in Betracht für die bei Anlegung überflüssiger Barvorräte zu bewerkstelligende Hinterlegung beweglicher Werte. In dieser Beziehung beruhten die Rev. St. auf dem Gemeinen Rechte. Aber durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch mit dem Hannoverschen Einführungs-Gesetz vom 5. Oktober 1864 und durch das Einführungs-Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1896 und durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896, sowie später durch das H. G. B. vom 10. Mai 1897 und das B. G. B. erfuhr genannter Stoff wesentliche Modifikationen. Durch die Civil-Prozess-Ordnung für das Deutsche Reich erlitt die Zwangsvollstreckung, welche sich in den Rev. St. ebenfalls nach den Vorschriften der Hannoverschen Allgemeinen bürgerlichenProzessordnung richtete, eine bedeutende Umgestaltung.

Wegen dieser neuen Rechtsordnungen, denen noch manche Aenderungen durch betreffende Einführungs- und Ausführungsgesetze hinzukamen, ferner auch durch das Preussische Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1895, das

Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 und das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 war das Erfordernis der Statutenänderung ein äussserst dringendes geworden. Dennoch durfte an den Grundlagen der Verfassung des ritterschaftlichen Kredit-Vereins nichts geändert werden, da sein Erfolg ja am besten bewies, dass er bisher in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung den Verhältnissen Rechnung getragen hatte.

Durch landesherrlichen Erlass vom 4. Dezember 1899 wurden die neu ausgearbeiteten Satzungen bestätigt und bestimmt, dass sie gleichzeitig mit dem B. G. B. in Kraft treten sollten, jedoch mit der Massgabe, dass die in § 89 vorgesehene Erhöhung des Reservefonds (siehe S. 95) bis zum 1. April 1903 erfolgt sein musste.

Abweichend vom bisherigen Rechte wurde durch die neuen Satzungen Folgendes bestimmt über

1. Rechtsstellung der Anstalt nach aussen.

1) Der durch die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche und Hildesheimsche Ritterschaft ressortierenden Kreditanstalt zu Hannover wird der Name „Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimscher ritterschaftlicher Kreditverein“ beigelegt. Damit aus dem Namen des Instituts sein Bezirk deutlich zu erkennen war, erhält er diese Erweiterung. Nach den Rev. St. von 1864 bildete es eine Korporation. Diese Bezeichnung ist in den neuen Satzungen ersetzt durch juristische Person. Das Wort Korporation wurde im B. G. B. durch Körperschaft ersetzt. Da es jedoch zweifelhaft erschien, ob nicht dieser Ausdruck für eine mit Rechtsfähigkeiten ausgestattete Perso-

nen-Gesamtheit gebräuchlich wäre, musste man ihn umgehen, um nicht den Irrtum aufkommen zu lassen, als wären die Teilnehmer des Instituts auch die Träger desselben.

2) Der Vorstand[1]) — die Kommission —, welcher den Verein gerichtlich und aussergerichtlich vertritt, hat die Stellung einer öffentlichen Behörde. Daher begründeten also z. B. Urkunden, die innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden) nach § 380 C. P. O. (§ 415 der Novelle vom 20. Mai 1898) vollen Beweis. Eine Vereinfachung beruhte beispielsweise auch darin, dass in Grundbuchsachen Urkunden und Anträge öffentlicher Behörden, wenn sie ordnungsmässig unterschrieben und untersiegelt sind, nach § 35 der Preussischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung nicht bedurften. Die Reichs-Grundbuchordnung vom 24. Mai 1897 hat diese Bestimmung in den §§ 29 und 30 dem Sinne nach aufrechterhalten.

3) Der § 21 der Rev. St. von 1864 schrieb vor, dass ohne vorgängige Einwilligung der Kredit-Kommission geschehene Veräusserungen des der Anstalt speziell verpfändeten Grundbesitzes dieser gegenüber unwirksam sein sollten. Die Kommission konnte gegen den Besitzer eines so veräusserten Grundstücks ihre Pfandrechte und Administrationsbefugnisse ohne alle Erstattung von Auslagen zur Geltung bringen. Ausserdem konnte sie in solchem Falle die gesamte noch ungetilgte Kapitalschuld zur Zurückzahlung nach einer sechsmonatlichen Frist kündigen.

Nachdem nun das Gesetz über den Eigentumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 in Geltung getreten war, wurde

[1]) Siehe S. 96.

es zweifelhaft, ob man die Veräusserungsbeschränkungen des § 21 der Rev. St. einem gutgläubigen Erwerber werde entgegenhalten können, wenn nicht ein entsprechender Vermerk ins Grundbuch eingetragen war.[1]) Ein gleiches Bedenken hatte bereits der Bremensche ritterschaftliche Kreditverein gehabt und daher bei jeder Neubeleihung einen Vermerk über die Verfügungsbeschränkung im Grundbuch verlangt, welcher etwa lautete: „Eine freiwillige Veräusserung ohne Genehmigung der Direktion des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins zu Stade ist nach § 33[2]) der Statuten desselben vom 4. März 1856 dem Verein gegenüber ungültig."

Von der Kommission der hannoverschen Anstalt wurde nun beschlossen, nach jenem Vorbilde bei allen auszugebenden neuen Darlehen auch die Eintragung eines entsprechenden Vermerks ins Grundbuch zu fordern.

4) Erfüllt ein Teilnehmer der Anstalt seine Verpflichtungen nicht, so ist der Vorstand berechtigt, als Vollstreckungsbehörde sowohl die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (G. Slg. S. 591) gemäss zu betreiben, als auch die beliehenen Grundstücke in Beschlag und Zwangsverwaltung zu nehmen. Für Forderungen des Vereins aus solchen Darlehen, für welche keine Sicher-

[1]) § 12 d. G.

[2]) Alle Veräusserungen, welche ein Interessent hinsichtlich seines dem Verein speziell verhypothezierten Immobiliarvermögens ohne dessen Einwilligung sich erlaubt, sind in Bezug auf den Verein ungültig und die veräusserten Gegenstände werden ohne alle Erstattung von Auslagen von jedem dritten Besitzer gerichtlich vindiziert.

heit in Grund und Boden gewährt wird, haben jedoch diese Bestimmungen der Beitreibung keine Gültigkeit.

Solange eine Zwangsverwaltung von Gerichts wegen anhängig war, oder wenn sie wegen anderer Ansprüche angeordnet wurde, konnte sie seitens der Anstalt nicht statthaben.

Betreibt die Anstalt die Zwangsversteigerung von ihr beliehener Grundstücke wegen fälliger Forderungen an Darlehnskapitalien, Beiträgen oder wegen satzungsmässiger Nebenleistungen der Vereins-Mitglieder, so wird der vollstreckbare Schuldtitel durch den Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt, welcher das Grundstück, den Eigentümer und den Anspruch bezeichen soll.

Naturgemäss bietet das Verwaltungszwangsverfahren gegenüber der gerichtlichen Zwangsvollstreckung eine Kostenersparnis, dient also auch im Interesse des Schuldners selbst. Durch ein rasches Handeln des Kredit-Instituts wird letzterer gehindert, eigene Massnahmen, die die Notlage ihm vielleicht nahelegt, und zwar oft zu seinem eigenen Schaden zu ergreifen. Dass diese Befugnisse von der Anstalt nicht rücksichtslos ausgebeutet werden, dafür leistet ihr eigenes Interesse und die öffentliche Stellung ihrer Beamten volle Gewähr. Vielmehr wird die Anstalt, wenn ihre Rechte durch einen leichten, schnellen Zugriff auf das Vermögen des Schuldners gesichert sind, eher geneigt sein, bei unverschuldetem Zahlungsverzug Nachsicht zu üben.

Die Anstalt soll ein Siegel führen mit einem senkrecht geteilten Wappenschilde, auf der einen Seite oben das Calenberg-Göttingensche, unten das Grubenhagensche Landschaftswappen, auf der anderen das Wappen der Hildesheimschen Ritterschaft, alle mit der gemeinsamen

Umschrift „Kreditverein der Ritterschaften Calenberg-Göttingen-Grubenhagen und Hildesheim."

Nach § 35 der Preussischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 war ein Siegel auch notwendig; dem Geschäftsgebrauch der Gerichte und Notare gemäss konnte es durch einen gleichartigen Stempelaufdruck ersetzt werden.

3. Aufnahme von Teilnehmern.

1) Nach § 98 und § 1120 des B. G. B. erstreckt sich die Hypothek auch auf das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, und ferner kann nach § 1180 daselbst an die Stelle einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, eine andere Forderung gesetzt werden, wodurch eine bedeutende Erweiterung des Inhalts der Teilnehmerhypotheken erwächst.

Nach den neuen Satzungen dürfen auch auf Grundstücke, die auf einem Erbbaurecht beruhen, Teilnehmerdarlehne nur dann gewährt werden, wenn dieses mit dem Anleihe-Kapital abgelöst werden soll. Damit hat man einem durch das neue bürgerliche Recht verursachten Bedürfnis entsprochen; die Zugehörigkeit eigner Gebäude zu dem zu beleihenden Gute war schon nach den alten Grundsätzen der Anstalt eine wesentliche Voraussetzung für die Beleihbarkeit. Eine praktische Bedeutung hat das Erbbaurecht für die Provinz Hannover bisher nie bekommen, es ist hierzulande auch niemals Usus gewesen.

2) Die Festsetzung der Beleihungsgrenze auf die Hälfte der Tragfähigkeit der Güter ist beibehalten. Es entspricht dies im Wesentlichen auch den Grundsätzen der „Hannoverschen Landes-Kredit-Anstalt" und des Lüneburger Instituts. Der Bremensche ritterschaftliche Kreditverein konnte dagegen ausnahmweise und gegen erhöhten

Beitrag bis zu zwei Drittteilen, von den sieben öffentlichen Grundkreditanstalten der östlichen Provinzen fünf bis zu zwei Drittteilen, eine bis zu drei Fünfteilen und nur eine bis zur Hälfte des Wertes beleihen.

Bei dem gegenwärtigen starken Kreditbedürfnis der Landwirtschaft drängte sich unter anderem die Frage in den Vordergrund, wie hoch die Beleihungsgrenze zu fixieren sei, um sowohl dem Interesse des Kreditnehmers als dem des Kreditgebers möglichst dienlich zu sein. Seitens der kgl. Regierung wurde eine Erhöhung der Beleihungsgrenze unsrer Anstalt lebhaft befürwortet und dabei auf das Beispiel der östlichen Provinzen hingewiesen.

Am 15. November 1895 hatte in Hannover eine Konferenz zur Besprechung allgemeiner für eine zweckmässige Bodenkredit-Organisation wichtiger Postulate unter dem Vorsitze des Kgl. Oberpräsidenten Dr. v. Bennigsen, unter Hinzuziehung eines Kommissars des Kgl. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden von Vertretern der Hannoverschen Landes-Kreditanstalt, der diesseitigen Anstalt der Ritterschaftlichen Kredit-Kommission des Fürstentums Lüneburg, des Bremenschen ritterschaftlichen Kredit-Vereins und der Kgl. Landwirtschafts-Gesellschaft. Schon bei dieser Gelegenheit war vom Kgl. Oberpräsidenten der Erhöhung der Beleihungsgrenze das Wort geredet, indem zur Begründung ausgeführt wurde, dass ein vorsichtig und umsichtig wirtschaftender Grundbesitzer seine Grundstücke wohl bis zu zwei Drittteilen belasten dürfe. Das Bedürfnis einer solchen Belastung sei durch die Praxis der Sparkassen und durch den neuerlichen Versuch, eine Privat-Hypothekenbank in der Stadt Hannover ins Leben zu rufen, was die lebhafte Zustimm-

ung und Unterstützung der Landwirte gefunden habe, bestätigt. Auch das Beispiel der östlichen Provinzen sei nicht ohne Beweiskraft. Werde die Beleihungsgrenze nicht erhöht, so werde die Folge sein, dass die Kreditsuchenden ihre weitergehenden Bedürfnisse durch Sparkassen, Privatinstitute und Privatpersonen zu befriedigen suchen würden. Mancher, der bis dahin die öffentlichen Kreditanstalten noch garnicht angegangen habe, werde sich, um nur mit einem einzigen Gläubiger zu tun zu haben, von vornherein den Sparkassen zuwenden. Jeder, der somit den Kreditanstalten entfremdet werde, werde sich dadurch in die Notlage versetzen, den Kredit teurer zu suchen und sich der Kündbarkeit seiner Schulden seitens des Gläubigers zu unterwerfen. Dadurch werde die Konvertierung gerade der schlimmsten Schulden, nämlich der am höchsten auslaufenden, unmöglich gemacht werden. Nicht in der Erleichterung des Schuldenmachens, sondern in der günstigeren Gestaltung der bestehenden Schulden liege der Zweck der regierungsseitigen Anregung. Für das bei Erhöhung der Beleihungsgrenze steigende Risiko könne durch Erhöhung des Zinssatzes für die die bisherige Grenze überschreitenden Schulden ein Ausgleich geschaffen werden. Solle nach Absicht der Regierung auch nicht ohne weitere Prüfung jedem Kreditsuchenden ein Kredit bis zu zwei Drittteilen des Taxwerts eingeräumt werden, so empfehle es sich doch, den Organen der öffentlichen Kreditanstalten die Befugnis beizulegen, je nach der Besonderheit des Einzelfalles soweit hinaufzugehen, wenigstens dann, wenn der Kredit zu Meliorations- oder zu Konvertierungszwecken begehrt werde.

Mit Ausnahme eines Direktionsmitgliedes der Hanno-

verschen Landes-Kredit-Anstalt haben indessen alle Vertreter der beteiligten Institute sich den Bestrebungen auf Festlegung einer höheren Beleihungsgrenze abgeneigt erwiesen; nur wurde mehrfach der Wunsch nach grösserer Bewegungsfreiheit geäussert.

Obwohl sich die Kommission der Einsicht nicht verschliessen konnte, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen die öffentlichen Kreditanstalten von Sparkassen und Privatunternehmungen zurückgedrängt werden könnten, so erkannte sie aber auch andrerseits, dass das rasche Steigen des Kredit-Bedürfnisses der heutigen Landwirtschaft ein unnormaler Zustand sei, welcher nicht von Dauer sein könne und dürfe. Es sei zu hoffen, dass nach seiner Beseitigung der Zudrang des Publikums zu den Sparkassen und Privatunternehmungen sich vermindern und ein etwaiger Niedergang des Geldumsatzes der öffentlichen Kreditanstalten sich wieder ausgleichen würde.

Ein solcher Niedergang ist übrigens bis jetzt bei dem Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimschen Institute nicht konstatierbar gewesen; vielmehr hat dieses eine regelmässige Steigerung ihrer Wirksamkeit zu verzeichnen gehabt.

Die Kommission glaubte aber durch Beibehaltung der bisherigen Beleihungsgrenze einer anderen, weit grösseren Gefahr, als durch ein event. zeitweiliges Zurückgedrängtwerden der öffentlichen Kreditanstalten durch Sparkassen und Privat-Unternehmungen herbeigeführt werden könne, zu begegnen.

Die kleineren Landwirte hiesiger Gegend, auf die ja nach der Absicht des Kgl. Oberpräsidenten die Hinaufsetzung der Beleihungsgrenze berechnet sei, könnten auch

bei Vorsicht und Umsicht von dem Ertrage ihres Hofes nicht leben, wenn der Hof bis zu zwei Drittteilen seines Wertes beliehen sei. Man müsse hierbei berücksichtigen, dass der Kapitalwert gegenwärtig ohnehin schon verhältnismässig grösser sei als der kapitalisierte Reinertrag, dass von demjenigen Teile des Ertrages, der nicht mit der Verzinsung der Lasten verbraucht werde, noch die Abtragungsquoten zu bestreiten seien, und dass die hiesigen Landwirte erheblich grössere Lebensbedürfnisse haben als diejenigen der östlichen Provinzen. Daneben seien die öffentlichen Kreditanstalten vermöge der Unkündbarkeit ihrer Darlehen schon an einer weiteren Beleihung der Güter gehindert. Gerade der Eigentümer eines stark belasteten Hofes würde zu Devastationen geneigt sein, und in solchen Fällen würde auch das Recht, die Zwangsverwaltung einzuleiten, nicht immer zum Schutze der Anstalt ausreichen. Und selbst dann, wenn diese im Wege der Zwangsversteigerung völlige Befriedigung erlangen sollte, so könne dies eine höhere Beleihung doch nicht rechtfertigen; denn die von der Anstalt zu gewährenden Darlehen sollen den Zweck verfolgen, dem Anleiher und seiner Familie den Hof zu erhalten, und gerade dieser Zweck würde durch die Versteigerung vereitelt werden. Ein Institut, welches einen kleinen Hof bis über die Hälfte beleihen wolle, müsse überdies in der Lage sein, zu individualisieren und beständig zu kontrollieren.

Hierzu würde aber ein kostspieliger Agenten-Apparat gehören, wodurch sich die Anforderungen an den Administrationsfond bedeutend steigern

würden. — Vor allem aber mahnte der ungesunde Wertstand der Höfe und die Gefahr schnellen und plötzlichen Weichens der Grundstückpreise zu grösster Vorsicht.

Sehr wahrscheinlich würde eine Erhöhung der Beleihungsgrenze auch auf die Kurse der von der Anstalt ausgegebenen Obligationen gedrückt haben, wodurch ihr namentlich bei neuen Emissionen ein ganz bedeutender Schaden hätte erwachsen können.

Es wurde aus allen diesen Gründen an dem Grundsatze der Beleihung bis zur Hälfte des Ertrags-Wertes festgehalten.

3.) Falls die Gewährung des Darlehns unbedenklich ist, hat die Kredit-Kommission dasselbe zu bewilligen. Dem freien Ermessen der letzteren ist jedoch der weiteste Spielraum gelassen, da nach § 99 der neuen Satzungen gegen die Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes innerhalb des Kreises seiner Geschäfte ein Rechtsmittel nicht statthat.

4. Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt und den Teilnehmern.

1) Die Vorschriften des § 14 der Rev. St., dass der Teilnehmer über Expropriationsgelder und Kapitalien, welche an die Stelle verpfändeter Grundstücke bezw. ablösbarer Gefälle und Berechtigungen traten, nicht ohne Zustimmung der Kommission verfügen durfte, sind nicht mit in die neuen Satzungen übernommen; ebenso wenig der § 20, nach dem die letztere dafür Sorge zu tragen hatte, dass die Versicherungssumme für dem Kredit-Verein verpfändete abgebrannte Gebäude baldmöglichst zum Wiederaufbau derjenigen Gebäude Verwendung fand, die zur Bewirtschaftung des Grundbesitzes notwendig waren.

Denn das B. G. B. erstreckt in § 1120 die Hypothek mit auf Expropriationsgelder und dergleichen. In § 1128 ist auch die Brandentschädigungssumme in ausreichendem Masse für den Hypothekgläubiger festgelegt. Uebrigens würde die Anstalt auch nicht in der Lage sein, über die gesetzlich gegebene Gewähr hinaus die wirtschaftliche Verwendung der fraglichen Barmittel zu überwachen.

2) Die Teilnehmer sind nicht berechtigt, gegen ihre Beitragsschuld mit Ansprüchen gegen die Anstalt aufzurechnen.

3) Soll die Rezeptionssumme eher getilgt werden, als durch den regelmässigen Gang des Abbauens geschehen würde, so sind nicht wie bisher eventuell Abschlagszahlungen von 100 Taler, sondern von 500 Mark zu leisten. Die Aenderung wurde bedingt durch den Niedergang des Geldwertes.

4) Nach geschehener Abtragung der Schulden ist der Teilnehmer verpflichtet, die Hypothek löschen zu lassen.

5. Zwangsverwaltungs-Verfahren.

1) Wird auf Beschluss des Vorstandes die Zwangsverwaltung angeordnet, so ist das zuständige Grundbuchamt zu veranlassen, darüber die betreffenden Eintragungen in das Grundbuch vorzunehmen und die in § 19 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Rchsg.-Bl. S. 97)[1])

[1]) Das Grundbuchamt hat nach Eintragung des Versteigerungsvermerkes dem Gericht eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes und der Urkunden, auf welche im Grundbuche Bezug genommen wird, zu erteilen, die bei ihm bestellten Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen und Nachricht zu geben, was ihm über Wohnort und Wohnung der eingetragenen Beteiligten und deren Vertreter bekannt ist. Statt der Erteilung einer beglaubigten Abschrift der Urkunden genügt die Beifügung der Grundakten oder der Urkunden.

bezeichneten Mitteilungen zu übersenden. Die Regelung des Verfahrens lehnt sich übrigens durchweg an das Gesetz an, jedoch mit der Massgabe, dass der Vorstand der Anstalt an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt.

2) Der Verwalter, welcher vom Vorstande bestellt wird, hat wie sich auch aus dem Gesetz ergiebt, das Recht, das Gut auf angemessene Zeit zu verpachten, jedoch der im Anstalts-Bezirk geübten Usance gemäss ohne Zustimmung des Teilnehmers auf nicht länger als zwölf Jahre, um letzteren gegen eine übertriebene Festlegung des Grundbesitzes zu sichern.

6. Sonderdarlehen.

Im Ersten Nachtrag zu den Rev. St. wurde unterschieden zwischen solchen Darlehen, auf welche die besonderen Rechte der Anstalt Anwendung fanden, und solchen, auf die sie nicht anzuwenden waren. Letztere, die s. g. Sonderdarlehen, sind in den neuen Satzungen in vier Hauptgattungen zerlegt und mit den Buchstaben A, B, C und D bezeichnet. Mit Ausnahme des Sonderdarlehns A, welches der Erste Nachtrag geschaffen hat, sind sie alle Neu-Schöpfungen. Die Gewährung eines Sonderdarlehns ist übrigens nur als eine gelegentliche Nebenbeschäftigung des Kredit-Vereins zu betrachten, während sein eigentlicher Zweck die Gewährung von Teilnehmer-Darlehen ist. Verschiedentlich hatte sich jedoch ein Bedürfnis für ersteres bemerkbar gemacht. Es tritt aber zurück und soll nur dann gewährt werden, wenn für den Antragsteller die Aufnahme eines Teilnehmer-Darlehns unmöglich oder mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Ebenso wie dieses jedoch dient ein Sonder-

darlehen auch dem Interesse des hilfsbedürftigen kreditsuchenden ländlichen Publikums.

Nach den neuen Satzungen ist also die Anstalt befugt, Sonderdarlehen auszugeben

1) gegen Abtretung einer im Grundbuch eingetragenen Hypothek an in des Anleihers Eigentum stehenden Grundstücken (A.);

2) gegen Sicherheit in Gegenständen des beweglichen Vermögens und zwar

a) in Ergänzung eines gleichzeitig gewährten Teilnehmerdarlehns an dessen Anleiher (B.);

b) an ländliche Grundeigentümer auf Zeit gegen erhöhte Verzinsung ohne Abtragung (C.);

3) ohne Sicherheitsleistung an Kommunalverbände, welche im Anstaltsbezirk ihren Sitz haben (D.);

Dem Ersten Nachtrag der Rev. St. zufolge konnte ein Darlehen auch gegen Eintragung oder Abtretung einer Grundschuld gewährt werden, wovon aber niemals Gebrauch gemacht war. Grundschulddarlehen waren nämlich entbehrlich geworden, als nach § 1198 des B. G. B. Grundschulden ohne Schwierigkeiten in Hypotheken verwandelt werden konnten. Infolgedessen wird das Sonderdarlehen A auch nur zugelassen gegen Abtretung einer Hypothek.

Das Sonderdarlehen B ist also immer mit einem Teilnehmerdarlehen verbunden und findet für den Fall Anwendung, wo eine in Grund und Boden nicht ausreichende Sicherheit durch entsprechende Wertpapiere ergänzt werden kann. Der Schuldner aus einem Sonderdarlehen B ist verpflichtet, der Anstalt den satzungsmässigen Beitrag, wie er für Teilnehmerdarlehen vorgeschrieben ist, zu zahlen.

Die Abträge werden zunächst auf ersteres allein bis zu dessen völliger Tilgung angerechnet. Wenn eine Beitragsrate nicht binnen einem Monat nach der Verfallzeit oder, wenn eine Befristung stattgefunden hat, nicht sofort bei Ablauf der Frist gezahlt wird, kann der Rest des Darlehens zur Rückzahlung nach einer dreimonatlichen Frist gekündigt werden.

Vermindert sich der Wert für das Pfand, so dass dieses nicht wenigstens um ein Fünfteil höher ist, als die Darlehnsschuld, so hat der Schuldner nach Aufforderung der Anstalt binnen einer Woche ausreichenden Nachschuss zu leisten, widrigenfalls die Anstalt berechtigt ist, sofortige Rückzahlung der ungedeckten Teilsumme zu verlangen. Für die Sonderdarlehen B und C wird Mündelsicherheit der zu verpfändenden Gegenstände verlangt, um der Anstalt ihre Solidität zu sichern; aus gleichem Grunde ist eine Beleihung über vier Fünfteile ausgeschlossen.

Das Sonderdarlehen C soll einem vorübergehenden Kreditbedürfnis dienen. Es wird nicht, wie die anderen, auf Abtragung, sondern auf Rückzahlung in ganzer Summe gegeben. Demgemäss sind keine Beiträge, sondern Zinsen darauf zu zahlen, und es besteht auch für die Anstalt ein Kündigungsrecht.

Das Sonderdarlehen D verfolgt den Zweck, dem Bedürfnis, den Kommunalverbänden den Kredit-Verein zugänglich zu machen, gerecht zu werden. Als Kommunalverbände in diesem Sinne gelten nicht nur die Provinzen, die Kreise und politischen Gemeinden, sondern auch Land- und Ritterschaften, Kirchen- und Schulgemeinden, nicht aber Realgemeinden und ähnliche Interessentenschaften. Natürlich können Sonderdarlehen nur gewährt werden,

wenn die Leistungsfähigkeit des Anleihers ausser Zweifel steht. Ist die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde oder die Zustimmung einer Versammlung von Eingesessenen der Kommune erforderlich, so darf die Darleihung nur nach Eintritt dieser Bedingungen geschehen.

Hinsichtlich der Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie hinsichtlich der Kündigungsvorschriften ist das Sonderdarlehen dem Teilnehmerdarlehen durchaus gleichgestellt, jedoch wird 1% der Darlehenssumme zum Beitrag aufgeschlagen. Aus besonderen Gründen kann der Mindestbetrag auf $^3/_4$% herabgesetzt werden.

7. Rechtsverhältnis der Anstaltsgläubiger.

Zur Beschaffung der Geldmittel für die satzungsgemäss bewilligten Darlehen macht die Anstalt von ihrem Rechte Gebrauch, Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne besondere staatliche Genehmigung in Verkehr zu bringen. Sie haftet aus denselben als allgemeine Schuldnerin mit ihrem gesamten Vermögen.[1]) Die Obligationen, die nicht auf einen niedrigeren Betrag als 100 Mark ausgegeben werden dürfen, lauten auf den Inhaber oder auf den Namen. Jeder Schuldverschreibung ist ein Zinsbogen beizufügen, welcher aus den Zinsscheinen für mindestens die nächsten zehn Jahre und einem Erneuerungsschein besteht, die sämtlich auf den Inhaber lauten und die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern aufweisen müssen. Der Betrag der in Verkehr gebrachten Obligationen auf den Inhaber darf den Gesamtbetrag der der Anstalt zustehenden ungetilgten Forderungen aus

[1]) Siehe S. 94.

Sonderdarlehen D und des Reservefonds nicht übersteigen (§ 81, IV.).

Es würde nun zu weit geführt haben, die Rechtsverhältnisse der Verschreibungen der Anstalt nach allen Richtungen zu regeln. Die Rev. St. haben daher in § 33 I und § 35 auf das für Landesschuldverschreibungen geltende Recht verwiesen. Wäre man jetzt gezwungen, die für die Staatsschuldverschreibungen geltenden Vorschriften zu adoptieren, so würde dadurch ein unhaltbarerer Zustand herbeigeführt werden, weil nämlich der Staat sehr verschiedenartige Verschreibungen emittiert hat.

Eine willkommene Hilfe bieten jedoch die Bestimmungen in § 793 des B. G. B., welche die Schuldverschreibungen auf den Inhaber behandeln und den Bedürfnissen und dem Geschäftsgebrauch der Gegenwart entsprechen.

In folgenden Punkten verwiesen die Rev. St. von 1864 auf das Recht der Landesschuldverschreibungen:

1) Die Talons, jetzt s. g. Erneuerungscheine. Darüber schreibt § 805 des B. G. B. vor, dass neue Zinsscheine nur an den Inhaber des Erneuerungscheines, beim Widerspruch des Inhabers der Schuldverschreibung, wenn dieser die Verschreibung vorlegt, aber nur an diesen ausgegeben werden dürfen.

2) Die Mortifikation, jetzt s. g. Kraftloserklärung verloren gegangener Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Erneuerungscheine. Die §§ 799 und 800 des B. G. B. bestimmen, dass eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden kann, dass der Aussteller verpflichtet ist, dem bisherigen Inhaber auf Ver-

langen und auf dessen Kosten die für das Verfahren erforderlichen Zeugnisse und nach Kraftloserklärung demjenigen, der das Ausschlussurteil erwirkt hat, eine neue Schuldverschreibung auszustellen. Für Zinsscheine wird eine Kraftloserklärung nicht zugelassen.

3) Die Konkurrenz mehrerer Personen, welche Ansprüche aus einer Verschreibung gelten machen. Liegt hier ein Gesamtgläubiger-Verhältnis oder eine Rechtsgemeinschaft vor, so regelt sich die Frage nach den diesbezüglichen Vorschriften der §§ 428 ff bezw. 741 ff des B. G. B. Für andere Fälle bedarf es einer Regelung nicht, da sich aus dem Wesen der Sache, wonach an den tatsächlichen Inhaber geleistet werden soll, das Notwendige ergiebt.

4) Die Erneuerung einer vernichteten oder verdorbenen Verschreibung. In solchem Falle kann der Inhaber nach § 798 des B. G. B., wenn der wesentliche Inhalt und die Unterschreibungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Aussteller die Erteilung einer neuen Verschreibung auf seine Kosten gegen Aushändigung des alten Exemplares verlangen.

Das B. G. B, bietet also hinsichtlich aller einschlagenden Verhältnisse eine ausreichende und zweckmässige Norm.

Aus dem Inhalte der Obligationen ergiebt sich, ob sie seitens der Gläubiger kündbar sind oder nicht. Die Anstalt ist immer zu einer sechsmonatlichen Kündigung berechtigt. Beiderseits kann eventuell nur zum 1. April und 1. Oktober gekündigt werden.

8. Anstalts-Vermögen.

1) Das Vermögen der Anstalt besteht aus dem Re-

servefond, dem Administrationsfond und dem Anleihe- und Tilgungsfond.

Nach § 44 der Rev. St. von 1864 sollte die Höhe des Reservefonds nicht über 60 000 Taler hinausgehen dürfen. Diese war im Jahre 1871 erreicht und ist seitdem so geblieben, obwohl der Geldumsatz der Anstalt ständig gestiegen ist. Daher war eine Erhöhung des Reservefonds notwendig und ist in den neuen Satzungen auch auf 200 000 Mark erhöht worden.

2) Die bis zum Jahre 1871 zur Ansammlung des Fonds gemachten Einschüsse aus Teilnehmerdarlehens-Beiträgen sind nach Tilgung der Darlehen, auf welche die Beiträge gezahlt waren, ohne Zinsen an die jeweiligen Eigentümer oder erblichen Nutzungsberechtigten derjenigen Grundstücke zurückzuzahlen, welche zur Sicherung der Darlehen verpfändet waren. Im Uebrigen ist der Fond nur in ausserordentlichen Fällen zur Ausgleichung von Verlusten und Ausgaben anzugreifen, die durch die übrigen Fonds der Anstalt nicht zu decken sind.

3) In den Administrationsfond fliesst ausser den sonstigen Einnahmen noch ein Teil von den Beiträgen der Teilnehmer und der Schuldner aus Sonderdarlehen A, B und D, welcher bei jedem Darlehen ½% der Darlehenssumme beträgt.

9. Aufsichts- und Verwaltungsorgane.

1) Die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt steht wie bisher den beiden Ritterschaften, sowie der Staatsregierung zu. Der Vorstand hat an dieselben alljährlich über die Geschäftslage Bericht zu erstatten. Die unmittelbare Staatsaufsicht wird durch den Ober-Präsi-

denten der Provinz Hannover ausgeübt. Der Vorstand, die Calenberg - Göttingen - Grubenhagen - Hildesheimsche ritterschaftliche Kredit Kommission, besteht aus Ehrenbeamten und zwar aus je 2 Mitgliedern der beiden Ritterschaften, aus denen sie durch Wahl hervorgehen, aber Königl. Bestätigung bedürfen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Zur Vornahme einer Kassenprüfung ist jeder Kommissar allein zu jeder Zeit berechtigt, da eine solche unter Umständen grosser Eile bedarf und durch eine mit Berufung der Kommission verbundene Verzögerung die Wirksamkeit event. abgeschwächt werden kann.

2) Die Berichte an die Ritterschaften und an die Aufsichtsbehörde bedürfen der schriftlichen Form und der eigenhändigen Unterschrift der Kommissare. Andere Erklärungen des Vorstandes, durch welche die Anstalt verpflichtet wird, mit Ausnahme der im Gerichtsverfahren mündlich abzugebenden Erklärungen, bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschrift des Rechtskonsulenten. Bei Behinderung desselben oder bei Vakanz seines Amtes kann ein Kommissar zeichnen. Zeichnet der Konsulent nicht selbst, so ist zur Erleichterung der Kontrolle ein Grund dafür anzugeben.

3) Wie schon erwähnt, findet gegen die Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes innerhalb des Kreises seiner Geschäfte ein Rechtsmittel nicht statt. Eximiert von diesen Vorschriften sind die vom Vorstande in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsbehörde getroffenen Entscheidungen und Verfügungen.

4) Nach einem Allerhöchsten Erlass vom 21. Juni 1871, betreffend die Aenderung der Rev. St., der sich mit

Regelung der Beamtengehälter beschäftigte, war der Kredit-Kommission gestattet, ausser den alten Beamten noch solche zur Aushilfe anzustellen. In den neuen Satzungen ist der grösseren Klarheit halber unterschieden zwischen Beamten und Angestellten, indem unter Beamten nur diejenigen Personen verstanden werden, welche in dauernder dienstlicher Tätigkeit mit eigner Verantwortlichkeit und mit amtlicher Autorität ausgestattet sind, also nur der Rechtskonsulent, dessen etwaiger Vertreter, die Beamten der Kassen-Verwaltung und der Revisor.

Die Beamten haben einen Anspruch auf Besoldung und Pension, letzteres nach Massgabe der für Staatsbeamte bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Sie sowohl wie die Kommissare haben für Dienstgeschäfte, welche sie ausserhalb ihres Wohnorts verrichten, einen Anspruch auf Tagegelder und auf Erstattung von Reisekosten.

Für den Fall der Konkurseröffnung oder der Zwangsvollstreckung gegen einen Kommissar oder einen Anstaltsbeamten ist wirksamerweise das betreffende Amtsverhältnis für erloschen zu erklären, womit auch ein Pensionsanspruch ausgeschlossen wird.

Die Beiträge der Beamten zur Provinzial-Witwen- und Waisen-Kasse werden von der Anstalt übernommen.

Der Rechtskonsulent muss zur Bekleidung des Richteramts fähig sein. Die Vorschrift der Rev. St., nach der von ihm Verzeichnisse über ausgegebene Schuldverschreibungen zu führen waren, ist beseitigt, hingegen hat er Verzeichnisse über die Formulare der Schuldverschreibungen zu führen, um deren Bestand zu überwachen und vor etwaigem Missbrauch zu bewahren.

5) Die Kassenverwaltung, die „Calenberg-Göttingen-

Grubenhagen-Hildesheimsche ritterschaftliche Kreditkasse", besteht aus einem Kassierer und der erforderlichen Anzahl von Kassenbeamten. Ersterer hat die Kassenverwaltung zu vertreten und zu leiten. Ein Kassenbeamter ist ein für alle Mal mit der Vertretung des Kassierers, sofern diese erforderlich wird, zu betrauen.

Rechtskonsulent und Kassierer, sowie die übrigen Kassenbeamten haben eine Kaution in mündelsicheren Papieren oder Forderungen zu stellen.

Zweiter Teil.

Statistisches.

Tabelle I.

Die folgende Tabelle giebt an die Zahl 1) der beliehenen Güter (Rittergüter und andere Landgüter), 2) der beliehenen Besitzer (Ritterguts- und andere Besitzer), 3) der beliehenen Kommunal-Verbände für die einzelnen Jahre seit 1867. Seit 1900 durfte auch kommunalen Verbänden Anleihen bewilligt werden. Eine solche erfolgte erstmalig im Jahre 1901.

Vor 1867 liess die Anstalt keine Geschäftsberichte drucken.

Es waren von der Anstalt beliehen am Schluss (1. April bezw 31. März) der Rechnungsjahre:

	Rittergüter.	Ritterguts-Besitzer.	Andere Landgüter	Besitzer.	Kommunale Verbände.
1867	?	55	—	293	
1869	73	60	—	312	—
1870	76	63	—	325	—
1871	78	65	—	335	—
1872	78	65	—	334	—
1873	83	67	—	338	—
1874	83	67	—	341	—
1875	86	70	—	340	—
1876	85	68	—	340	—
1877	85	68	—	338	—
1878	90	70	—	333	—
1879	91	72	—	337	—
1880	92	73	—	342	—
1881	92	71	—	345	—
1882	96	75	—	353	—
1883	98	76	—	361	—
1884	95	73	—	369	—
1885	97	75	—	371	—
1886	98	76	—	373	—
1887	98	76	—	381	—
1888	96	76	—	387	—

	Rittergüter.	Ritterguts-Besitzer	Andere Landgüter.	Besitzer.	Kommunale Verbände.
1889	95	75	—	388	—
1890	94	75	—	384	—
1891	95	76	—	384	—
1892	97	78	—	383	—
1893	94	76	—	381	—
1894	94	76	—	379	—
1895	94	76	—	382	—
1896	94	76	—	379	—
1897	97	96	478	415	—
1898	99	97	478	414	—
1899	104	99	461	401	—
1900	104	100	454	395	—
1901	113	91	489	386	3
1902	106	91	442	368	3
1903	105	90	437	363	4
1904	102	87	432	357	10

Tabelle II.

Die folgende Tabelle veranschaulicht das Gesamt-Guthaben des Vereins in den einzelnen Jahren.

am	Guthaben des Vereins.	
1. April 1867	3 464 076	Taler
„ 1869	3 920 534	„
„ 1870	3 997 868	„
„ 1871	4 034 523	„
„ 1872	4 235 032	„
„ 1873	4 457 983	„
„ 1874	4 226 170	„
„ 1875	4 266 902	„
„ 1876	12 983 882	Mark
„ 1877	13 566 983	„
„ 1878	13 713 683	„
„ 1879	13 907 929	„
„ 1880	14 919 010	„
„ 1881	15 570 503	„
„ 1882	16 357 613	„
„ 1883	16 399 408	„
„ 1884	16 511 611	„
„ 1885	16 633 508	„
„ 1886	16 616 098	„
„ 1887	20 187 240	„
„ 1888	19 011 145	„
„ 1889	19 014 054	„
„ 1890	18 716 082	„
„ 1891	18 692 309	„
„ 1892	18 243 167	„
„ 1893	17 817 634	„
„ 1894	17 132 012	„
„ 1895	17 495 965	„
„ 1896	17 557 542	„
„ 1897	18 458 151	„
„ 1898	19 095 291	„
„ 1899	19 391 351	„
„ 1900	20 041 106	„
„ 1901	20 588 870	„
„ 1902	21 097 795	„
„ 1903	21 477 427	„
31. März 1904	21 516 073	„

Die Groschen und Pfennige haben in obiger Tabelle keine Berücksichtigung gefunden.

Die nicht abgerundeten Summen erklären sich durch die Umrechnung der ursprünglichen Taler Gold in Taler Kurant

Tabelle III

gibt an für die Zeit der Talerrechnung von 1843/44 bis 1874/75 die Summen: 1) der Rezeption-kapitalien, 2) der ausgegebenen Schuldverschreibungen und 3) den Bestand des Reservefonds in den einzelnen Jahren.

Die Zahlen bis 1843 sind nicht genau ausfindig zu machen.

Die Anleihungen und Ausleihungen geschahen anfangs nur in Gold, vom 1. April 1857 in Mark. Bei der Umrechnung in Mark wurde der Taler Gold zu 3,324 Mark, der Taler Kurant zu 3 Mark berechnet.

Die Kurant-Summen in den nachfolgenden Tabellen sind durch *Kursiv-*, die Gold-Summen durch **steilen** Druck bezeichnet.

Der Taler wurde anfangs in 24 ggr à 12 ₰ geteilt, dann in den Rechnungen vom 1. April 1860 folg. in 30 sgr. à 10 ₰, in den Rechnungen vom 1. April 1868 folg. aber à 12 ₰.

Der Reservefond erreichte im Jahre 1868/69 die s. Zt. vorgeschriebene Höhe von 180 000 ℳ. In den neuen Satzungen wurde die Höhe des Reservefonds auf 200 000 ℳ fixiert.

Jahr vom 1. April	Summa der Rezeptions-Kapitalien Reichstaler	Ausgegebene Schuld-verschreibg. Reichstaler	Bestand des Reservefonds			
			In Obligation. Reichstaler	In Baar Reichstaler	ggr. bezw. sgr.	₰
1843/44	1 441 100	1 291 600	15 150	1 807	2	11
1844/45	1 537 600	1 380 250	16 950	1 780	20	11
1845/46	1 589 300	1 398 900	18 700	2 196	2	11
1846/47	1 604 100	1 399 700	20 850	1 986	8	11
1847/48	1 664 300	1 415 650	22 850	1 933	23	11
1848/49	1 764 300	1 469 100	24 750	2 107	19	11
1849/50	1 766 500	1 465 350	26 850	2 050	7	11
1850/51	1 959 250	1 605 600	28 850	2 305	19	11
1851/52	1 949 200	1 594 600	31 150	2 405	7	10
1852/53	1 984 000	1 584 900	33 550	2 424	19	11
1853/54	1 889 150	1 477 800	35 950	2 637	19	11
1854/55	2 978 650	1 480 100	38 550	2 162	19	11
1855/56	2 100 625	1 612 300	38 550	4 319	7	11
1856/57	2 215 975 *8 800*	1 687 550	38 550	1 353	6	2
1857/58	2 307 150 *104 300*	1 915 400	39 850	2 206	5	6

Jahr vom 1. April	Summa der Rezeptions-Kapitalien Reichstaler	Ausgegebene Schuld-verschreibg. Reichstaler	Bestand des Reservefonds			
			In Obligation. Reichstaler	In Baar Reichstaler	ggr. bezw. sgr.	₰
1858/59	2 349 200	1 951 200	42 050	2 208	21	9
	2 500 000					
1859/60	2 319 100	2 019 000	44 250	2 248	4	—
	361 800					
1860/61	2 291 800	2 290 150	46 450	1 625	16	6
	418 000					
1861/62	2 217 050	2 414 900	48 050	1 641	9	4
	710 400					
1862/63	2 104 400	2 483 600	49 650	2 039	22	4
	1 124 750					
1863/64	1 920 900	2 708 200	—	3 569	1	6
	1 441 714			*1 000*		
1864/65	1 630 300	2 865 500	43 750	5 927	6	8
	1 868 980					
1865/66	1 526 900	3 289 600	—	7 123	2	9
	2 297 355		*8 000*	*2 345*	*22*	*3*
1866/67	1 410 050	3 283 800	42 350	1 406	10	—
	2 362 350		*8 000*	*3 653*	*5*	*5*
1867/68	1 362 750	4 020 850	42 350	2 332	16	2
	2 816 400		*14 500*			
1868/69	1 310 750	4 590 450	42 350	= *60000 Rth.*		
	3 215 100			**180 000 M.**		
1869/70	1 216 350	3 868 000				
	3 387 800					
1870/71	1 109 500	3 690 450				
	3 435 600					
1871/72	1 091 500	4 141 000				
	3 624 375					
1872/73	904 300	4 437 000				
	3 684 775					
1873/74	849 950	4 298 750				
	3 880 600					
1874/75	820 550	4 268 000				

Bestand des Reservefonds seit 1900.

Ende (1. 4.) des Rechnungsjahres.	Nennwert	Kurswert
1899/1900	198 100 Mark	178 025 Mark
1900/1901	203 600 „	186 997 „
1901/1902	210 500 „	202 760 „
1902/1903	207 100 „	208 936 „
1903/1904	207 000 „	207 035 „

Tabelle IV.

Die folgende Tabelle gibt an die Summen: 1) der Rezeptions-Kapitalien und 2) der ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Zeit der Mark-Rechnung von 1875/76 an in den einzelnen Jahren.

Jahr vom 1. April	Summa der Rezeptions-Kapitalien ℳ.	Ausgegebene Schuld-verschreibg. ℳ.	Jahr vom 1. April	Summa der Rezeptions-Kapitalien ℳ.	Ausgegebene Schuld-verschreibg. ℳ.
1875/76	14 595 786	13 046 031	1890/91	21 693 816	18 711 282
1876/77	14 907 741	13 566 684	1891/92	21 940 579	18 559 832
1877/78	15 715 778	13 771 835	1892/93	22 194 473	18 191 731
1878/79	16 168 432	14 016 985	1893/94	22 435 811	17 451 482
1879/80	16 859 105	15 057 164	1894/95	22 940 301	17 605 782
1880/81	17 553 240	15 722 467	1895/96	23 077 701	18 062 982
1881/82	18 837 572	16 619 449	1896/97	23 831 239	18 734 482
1882/83	19 147 024	16 557 480	1897/98	24 447 464	19 234 332
1883/84	19 516 948	16 627 507	1898/99	25 139 064	19 434 332
1884/85	20 311 404	16 658 777	1899-1900	26 039 479	20 084 332
1885/86	20 697 955	16 667 777	1900/01	26 340 078	20 410 200
1886/87	20 755 791	21 389 132	1901/02	26 730 169	21 293 200
1887/88	21 172 724	19 363 582	1902/03	26 730 169	21 390 450
1888/89	21 290 463	19 212 232	1903/04	26 964 927	21 604 250
1889/90	21 086 608	18 922 532			

Zur Verzinsung der Anleihen des Instituts wurde den Interessenten berechnet

bis zum 1. April	1835	4%,	von da an
„ „ „	1870	3½%,	„ „ „
„ „ „	1887	4%,	„ „ „
„ „ „	1901	3½%,	„ „ „
„ „ „	1902	4%,	„ „ „
„ dato		3½%.	

Von den Teilnehmern haben Beiträge zu zahlen

4½%	127
5%	309
über 5%	103
=	539 Teilnehmer.

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, dass ein Bedürfnis für eine Herabsetzung der Minimal-Beitrags-Quote nicht vorliegt.

Die **Gesamt-Verschuldungsumme auf ländlichen Grundbesitz** in der **Provinz Hannover** beträgt . . . . . 714 Millionen Mark,

auf diesen haben ausgeliehen die Sparkassen .	296	„	„ ,
die Hannoversche Landeskredit-Anstalt ca. .	102	„	„ ,
„ Ritterschaftliche Kredit-Anstalt zu Hannover	21	„	„ ,
„ „ „ „ Bremen	15	„	„ ,
„ „ „ „ Celle .	10	„	„ .

Zur weiteren Entwicklung des Instituts ist noch zu bemerken, dass allmählich alle Obligationen auf 3½% konvertiert sind. Bis zum 1. April 1908 sind jedoch noch ca. 5 454 200 Mark seitens der Anstalt mit 4% zu verzinsen. Die Papiere, die bis auf einen Betrag von ca. fünf Millionen Mark seitens der Gläubiger unkündbar sind, werden in Berlin und Hannover zum Börsenhandel zugelassen, in welchen Städten auch eine Anzahl Zinsschein-Einlösungstellen existiert.

Die Kredit-Kommission geht mit der Absicht um, die Beiträge zur Verwaltung nicht vom ursprünglich eingeschriebenen Kapitale, sondern stets von der Restschuld zu erheben, um den Teilnehmern ein noch grösseres Entgegenkommen zu beweisen.

Das aus den jährlichen Geschäftsberichten sich ergebende fast gleichmässig fortgesetzte Anwachsen der Teilnehmerzahl und der Rezeptionskapitalien beweist, dass die Anstalt in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung auf gesunden, den örtlichen Verhältnissen gut angepassten, Grundlagen ruht. Und es wird weiter die Aufgabe des Kredit-Vereins sein, zum Wohle der ländlichen Bevölkerung und zur Hebung des wirtschaftlichen Wohlstandes nach Kräften beizutragen.

Tabelle über den successiven 43jährigen Abtrag eines Kapitals von 20 000 Taler.

Jahre	Angenommener Schuldbestand Taler	Der Schuldner zahlt den jährlich. Beitrag mit 5% Taler	Die Kasse gibt Zinsen zu 3½% Taler	Administrationskosten u. Reservefond ½% Taler	Summa des jährl. Abgangs von 1000 Taler Taler	Überschuss, den die Kasse jährl. abbaut Taler	Bleibender Schuldbestand Taler
1	20 000	1000	700	100	800	200	19 800
2	19 800	„	693	„	793	207	19 593
3	19 593	„	686	„	786	214	19 379
4	19 379	„	678	„	778	222	19 157
5	19 157	„	670	„	770	230	18 927
6	18 927	„	662	„	762	238	18 689
7	18 689	„	654	„	754	246	18 443
8	18 443	„	646	„	746	254	18 189
9	18 189	„	637	„	737	263	17 926
10	17 926	„	627	„	727	273	17 653
11	17 653	„	618	„	718	282	17 371
12	17 371	„	608	„	708	292	17 079
13	17 079	„	598	„	698	302	16 777
14	16 777	„	587	„	687	313	16 464
15	16 464	„	576	„	676	324	16 140
16	16 140	„	565	„	665	335	15 805
17	15 805	„	553	„	653	347	15 458
18	15 458	„	541	„	641	359	15 099
19	15 099	„	528	„	628	372	14 727
20	14 727	„	515	„	615	385	14 342
21	14 342	„	502	„	602	398	13 944
22	13 944	„	488	„	588	412	13 532
23	13 532	„	474	„	574	426	13 106
24	13 106	„	459	„	559	441	12 665
25	12 665	„	443	„	543	457	12 208
26	12 208	„	427	„	527	473	11 735
27	10 735	„	410	„	510	490	11 245
28	11 245	„	394	„	494	506	10 739
29	10 739	„	376	„	476	524	10 215
30	10 215	„	358	„	458	542	9 673
31	9 673	„	339	„	439	561	9 112
32	9 112	„	319	„	419	581	8 531
33	8 531	„	299	„	399	601	7 930
34	7 930	„	278	„	378	622	7 308

Jahre	Angenommener Schuldbestand Taler	Der Schuldner zahlt den jährlich. Beitrag mit 5% Taler	Die Kasse gibt Zinsen zu 3½% Taler	Administrationskosten u. Reservefond ½% Taler	Summa des jährl. Abgangs von 1000 Taler Taler	Überschuss, den die Kasse jährl. abbaut Taler	Bleibender Schuldbestand Taler
35	7 308	1000	256	100	356	644	6 664
36	6 664	„	233	„	333	667	5 997
37	5 997	„	210	„	310	690	5 307
38	5 307	„	186	„	286	714	4 593
39	4 593	„	161	„	261	739	3 854
40	3 854	„	135	„	235	765	3 089
41	3 089	„	108	„	208	792	2 297
42	2 297	„	80	„	180	820	1 477
43	1 477	„	52	„	152	848	629

= 19 371 Taler

Hierzu die noch bleibende Schuld von . . . . 629 „

= 20 000 Taler.

Tabelle über den successiven 60jährigen Abtrag eines Kapitals von 20 000 Taler.

Jahr	Angenommener Schuldbestand Taler	Der Schuldner zahlt an jährl. Beitrag 4½% Taler	Die Kasse gibt Zinsen zu 3½% Taler	Administrationskosten u. Reservefond ½% Taler	Summa des jährl. Abgangs von 900 Taler	Überschuss, den die Kasse jährl. abbaut Taler	Bleibender Schuldbestand Taler
1	20 000	900	700	100	800	100	19 900
2	19 900	„	696½	„	796½	10 ½	19 796½
3	19 796½	„	693	„	793	107	19 689½
4	19 689½	„	689	„	789	111	19 578½
5	19 578½	„	685½	„	785½	114½	19 464
6	19 464	„	681	„	781	119	19 345
7	19 345	„	677	„	777	123	19 222
8	19 222	„	672½	„	772½	127½	19 094½
9	19 094½	„	668½	„	768½	131½	18 963
10	18 963	„	663½	„	763½	136½	18 826½
11	18 826½	„	658½	„	758½	141½	18 685
12	18 685	„	654	„	754	146	18 539
13	18 539	„	648½	„	748½	151½	18 387½
14	18 387½	„	643½	„	743½	156½	18 231
15	18 231	„	638	„	738	162	18 069
16	18 069	„	632	„	732	168	17 901
17	17 901	„	626½	„	726½	173½	17 727½
18	17 727½	„	620½	„	720½	179½	17 548
19	17 548	„	614	„	714	186	17 362
20	17 362	„	608	„	708	192	17 170
21	17 170	„	601	„	701	199	16 971
22	16 971	„	549½	„	694½	205½	16 765½
23	16 765½	„	586½	„	686½	213½	16 552
24	16 552	„	579	„	679	221	16 331
25	16 331	„	571½	„	671½	228½	16 102½
26	16 102½	„	563½	„	663½	236½	15 866
27	15 866	„	555½	„	655½	244½	15 621½
28	15 621½	„	546½	„	646½	253½	15 368
29	15 368	„	538	„	638	262	15 106
30	15 106	„	528½	„	628½	271½	14 834½
31	14 834½	„	519	„	619	281	14 553½
32	14 553½	„	509½	„	609½	291½	14 262
33	14 262	„	499	„	599	301	13 961
34	13 961	„	489	„	589	311	13 650

Jahre	Angenommener Schuldbestand Taler	Der Schuldner zahlt an jährl. Beitrag 4½% Taler	Die Kasse gibt Zinsen zu 3½% Taler	Administrationskosten u. Reservefond ½% Taler	Summa des jährl. Abgangs von 900 Taler Taler	Überschuss, den die Kasse jährl. abbaut Taler	Bleibender Schuldbestand Taler
35	13 650	900	477½	100	577½	322½	13 327½
36	13 327½	„	466½	„	566½	333½	12 994
37	12 994	„	455	„	555	345	12 649
38	12 649	„	443	„	543	357	12 292
39	12 292	„	430	„	530	370	11 922
40	11 922	„	417½	„	517½	382½	11 539½
41	11 539½	„	404	„	504	396	11 143½
42	11 143½	„	390	„	490	410	10 733½
43	10 733½	„	375½	„	475½	424½	10 309
44	10 309	„	361	„	461	439	9 870
45	9 870	„	345½	„	445½	454½	9 415½
46	9 415½	„	329½	„	429½	470½	8 945
47	8 945	„	313	„	413	487	8 458
48	8 458	„	296	„	396	504	7 954
49	7 954	„	278½	„	378½	521½	7 432½
50	7 432½	„	260	„	360	540	6 892½
51	6 892½	„	241½	„	341½	558½	6 334
52	6 344	„	221½	„	321½	578½	5 755½
53	5 755½	„	201½	„	301½	598½	5 157½
54	5 157½	„	180½	„	280½	619½	4 537½
55	4 537½	„	159	„	259	641	3 896½
56	3 896½	„	136½	„	236½	663½	3 233
57	3 233	„	113	„	213	687	2 546
58	2 546	„	89	„	189	711	1 835
59	1 835	„	64½	„	164½	735½	1 099½
60	1 099½	„	38½	„	138½	761½	338

= 19 662 Taler

Hierzu der noch bleibende Schuldbestand . . 338 „

= 20 000 Taler.

Literatur.

Die Akten des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kredit-Vereins.

Kommentar zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Institut, Berlin 1880.

K. v. Stengel, Bodenkredit und Bodenkreditanstalten, Hirth's Annalen No. 7/8, 1878.

v. d. Goltz, Landwirtschaft, in v. Schönberg, Handbuch der Polit. Oekonomie, Band II, 1., 4. Auflage 1896.

G. Schmoller, Grundriss der Allgemeinen Volkw.-Lehre, 2. Teil 1—6 Auflage.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage, Jena1901.

Staatshandbuch über die Provinz Hannover, 1904.

Ringklib, Statist. Handbuch der Provinz Hannover, 1904.

F. Hecht, Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland, I. Abteilung: Die staatl. und provinz. Bodenkreditinstitute.

K. v. Freyberg, Die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage.

Graf Hue de Grais, Handb. der Verf. und Verw. in Preussen und dem Deutschen Reiche, 14. Auflage, Berlin 1901.